

**IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES**

**ÜBERSICHT**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/169	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/53/606/Add.5) .....	91	15. Dezember 1998	176
53/170	Internationaler Handel und Entwicklung (A/53/606/Add.1).....	91 a)	15. Dezember 1998	178
53/171	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/53/606/Add.1) .....	91 a)	15. Dezember 1998	181
53/172	Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern (A/53/606/Add.2).....	91 b)	15. Dezember 1998	182
53/173	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/53/606/Add.2).....	91 b)	15. Dezember 1998	184
53/174	Rohstoffe (A/53/606/Add.3) .....	91 c)	15. Dezember 1998	185
53/175	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/53/606/Add.4).....	91 d)	15. Dezember 1998	187
53/176	Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/53/607)	92 a)	15. Dezember 1998	191
53/177	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/53/607) .....	92 b)	15. Dezember 1998	192
53/178	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/53/608/Add.1).....	93 a)	15. Dezember 1998	193
53/179	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/53/608/Add.2) .....	93 b)	15. Dezember 1998	194
53/180	Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda (A/53/608/Add. 3) .....	93 c)	15. Dezember 1998	194
53/181	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/53/608/Add.4).....	93 d)	15. Dezember 1998	196
53/182	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/53/608/Add.5).....	93 e)	15. Dezember 1998	196
53/183	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/53/608/Add.6).....	93 f)	15. Dezember 1998	197
53/184	Kulturelle Entwicklung (A/53/608/Add.7).....	93 g)	15. Dezember 1998	198
53/185	Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/53/609/Add.6).....	94	15. Dezember 1998	199
53/186	Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung (A/53/609/Add.6).....	94	15. Dezember 1998	200
53/187	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/53/609/Add.6) ....	94	15. Dezember 1998	200
53/188	Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/53/609/Add.1).....	94 a)	15. Dezember 1998	201
53/189	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/53/609/Add.3).....	94 c)	15. Dezember 1998	203
53/190	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/53/609/Add.4).....	94 d)	15. Dezember 1998	204
53/191	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/53/609/Add.5).....	94 e)	15. Dezember 1998	206
53/192	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/53/610) .....	95	15. Dezember 1998	207
53/193	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels (A/53/610).....	95	15. Dezember 1998	213
53/194	Universität der Vereinten Nationen (A/53/611).....	96 a)	15. Dezember 1998	213
53/195	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/53/611).....	96 b)	15. Dezember 1998	214

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/196	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/53/612) .....	97	15. Dezember 1998	216
53/197	Internationales Jahr der Kleinstkredite (2005) (A/53/613) .....	98	15. Dezember 1998	216
53/198	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/53/613)	98	15. Dezember 1998	217
53/199	Verkündung internationaler Jahre (A/53/605) .....	12	15. Dezember 1998	220
53/200	Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus (A/53/605).....	12	15. Dezember 1998	220
53/201	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/53/605) .....	12	15. Dezember 1998	220

### 53/169. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere was die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, namentlich bei der Suche nach Lösungen internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und verwandter Art, betrifft,

*in Anerkennung* der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die ernststen Gefahren einer Ausgrenzung einer großen Anzahl von Entwicklungsländern vom Globalisierungsprozeß, so auch im Finanz- und Handelssektor, und die zunehmende Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die sich in die Weltwirtschaft integrieren, was insbesondere auf die Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und die Verschärfung des Einkommensgefälles innerhalb der Länder und zwischen ihnen zurückzuführen ist,

*ingedenk* dessen, daß sich im Zuge der Handelsliberalisierung die Handelspräferenzmargen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, verringert haben und daß die Länder im Einklang mit den Vorschriften der Welthandelsorganisation nach Bedarf Maßnahmen ergreifen müssen, um dieser Verringerung zu begegnen und sie auszugleichen,

*in der Erkenntnis*, daß die Globalisierung und die Interdependenz dank der Ausweitung des Handels und umfangreicher Kapitalströme sowie dank des technologischen Fortschritts neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards in der ganzen Welt eröffnet haben,

*unterstreichend*, daß eine breite Palette von Reformen durchgeführt werden muß, um ein solideres internationales Finanzsystem zu schaffen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft gefördert wird, damit sie aus den sich aufgrund der Globalisierung und Liberalisierung

ergebenden Handelsmöglichkeiten größtmöglichen Nutzen ziehen können,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß technische Hilfe ebenfalls unverzichtbar ist, damit die Entwicklungsländer von dem internationalen Handelsumfeld profitieren können,

*unter Hervorhebung* der dringenden Notwendigkeit, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz zu mildern, damit die sich gegenseitig verstärkenden Zielsetzungen der Armutsbeseitigung und der Entwicklung verwirklicht werden,

*erneut erklärend*, daß sich die Vereinten Nationen als ein universelles Forum in einer einzigartigen Position befinden, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, die es gestattet, sich den Herausforderungen der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz zu stellen,

*betonend*, daß das System der Vereinten Nationen bei der Förderung größerer Kohärenz, Komplementarität und Koordination im Hinblick auf Wirtschafts- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene eine Schlüsselrolle spielt,

*in Anerkennung* dessen, wie wichtig es ist, daß alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muß, und außerdem anerkennend, daß alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

*erinnernd* an die Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>1</sup>, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung der Partnerschaft zugunsten des

<sup>1</sup> *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

Wachstums und der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz vorgibt,

*Kenntnis nehmend* von der am 18. April 1998 abgehaltenen hochrangigen Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Bretton-Woods-Institutionen sowie von dem vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedeten Ministerkommuniqué über den Marktzugang<sup>2</sup>,

*darin erinnernd*, daß während des am 17. und 18. September 1998 auf hoher Ebene abgehaltenen Dialogs der Generalversammlung, einer Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft, der von weiten Kreisen geteilte Wunsch geäußert wurde, daß die Erörterungen fortgesetzt werden sollten, um kohärente und wirksame Antwortmaßnahmen auf die Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Interdependenz auszuarbeiten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>3</sup>, worin unter anderem die Hindernisse aufgezeigt wurden, die sich einer vollen Teilhabe der afrikanischen Volkswirtschaften am Globalisierungsprozeß in den Weg stellen,

1. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und Orientierungshilfen in weltweiten Entwicklungsfragen zu geben, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz;

2. *betont erneut*, wie wichtig es ist, daß die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, vor allem die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, im Kontext der Globalisierung anerkannt werden, und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Welthandelsorganisation, nachdrücklich auf, den Entwicklungsländern, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auch künftig eine stärkere Vorzugsbehandlung zu gewähren;

3. *begrißt* die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum unternehmen, um den Entwicklungsländern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, insbesondere durch die Gewährung technologischer Hilfe auf dem Gebiet des Handels, der Ausarbeitung von Politiken, der Verbesserung der Handelseffizienz sowie der Dienstleistungspolitik und des Dienstleistungshandels, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, dabei behilflich zu sein, mit ihren konkreten Problemen im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft fertig zu werden;

4. *betont*, wie wichtig es ist, daß die besonderen Probleme der Übergangsländer anerkannt und angegangen werden, damit diesen Ländern geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

5. *unterstreicht*, daß auch weiterhin darauf hingearbeitet werden muß, daß alle Entwicklungsländer vollen Nutzen aus der Globalisierung ziehen, und daß außerdem ihre Anfälligkeit für die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz vermindert werden muß;

6. *betont*, daß mittels verstärkter Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen in Betracht kommenden Foren und Institutionen konzertierte Anstrengungen unternommen werden sollen, um dafür zu sorgen, daß die Globalisierung und die Interdependenz möglichst geringe schädliche Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben und sie den größtmöglichen Nutzen daraus ziehen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß auf einzelstaatlicher Ebene eine solide makroökonomische Politik verfolgt, wirksame institutionelle und ordnungspolitische Rahmenpläne ausgearbeitet und die Humanressourcen erschlossen werden;

8. *unterstreicht nachdrücklich*, wie wichtig ein investitionsförderndes Umfeld, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen, der Marktzugang, eine gute Staatsführung, die Erhöhung des Volumens und der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Erleichterung auf Dauer nicht tragbarer Schuldenlasten, so auch durch Maßnahmen zur Schuldenumwandlung, die flexible Anwendung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration als Schwerpunktbereiche sind, die angegangen werden müssen, damit in allen afrikanischen Ländern eine nachhaltige Entwicklung erreicht und ihre Beteiligung an der Weltwirtschaft gefördert wird, wie in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup> empfohlen;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in den geeigneten Foren auch weiterhin ein konstruktiver Dialog zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern über Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung und der Reform der internationalen Finanzstrukturen geführt wird;

10. *erkennt an*, daß es dringend notwendig ist, bei der Ausarbeitung eines weltweiten Ansatzes zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz zusammenzuarbeiten und dabei die besondere Anfälligkeit, die Anliegen und die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

11. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Bretton-Woods-Institutionen, sich auf der Sondertagung auf hoher Ebene, die sie 1999 abhalten werden, auch mit der Frage zu befassen, wie aus der Globalisierung und der Interdependenz größtmöglicher Nutzen gezogen werden kann und wie ihre nachteiligen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, möglichst gering gehalten werden können;

<sup>2</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

<sup>3</sup> A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Benehmen mit den zuständigen Organisationen, insbesondere der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und den Regionalkommissionen, einen analytischen Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten, in dem die miteinander verflochtenen Fragen geprüft werden, um das Verständnis der Globalisierung zu erleichtern, und in dem unter anderem Empfehlungen zu den folgenden Fragen abgegeben werden:

a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz;

b) Die Förderung der Kohärenz, Komplementarität und Koordinierung hinsichtlich Wirtschafts- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene, damit größtmöglicher Nutzen aus der Globalisierung und der Interdependenz erwächst und ihre nachteiligen Auswirkungen begrenzt werden;

13. *beschließt*, einen Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/170. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996 und 52/182 vom 18. Dezember 1997 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

*mit Genugtuung* über das vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedete Ministerkommuniqué zum Thema "Marktzugang: Entwicklungen seit der Uruguay-Runde, Auswirkungen, Chancen und Herausforderungen, insbesondere für die Entwicklungs- und die am wenigsten entwickelten Länder, im Kontext der Globalisierung und Liberalisierung"<sup>4</sup>,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>5</sup>, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung darstellen,

*betonend*, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Inve-

stitutionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und außerdem betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine fünfundvierzigste Tagung<sup>6</sup>,

*feststellend*, daß die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 18. bis 20. Mai 1998 in Genf abgehalten wurde,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewußtsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *mißbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, namentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten, im Widerspruch stehen;

4. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung;

5. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer neunten Tagung die Auswirkungen aufzuzeigen und zu analysieren, die mit Investitionen zusammenhängende Fragen auf die Entwicklung haben, und dabei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen und die von anderen Organisationen geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Verei-

<sup>4</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

<sup>5</sup> *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

<sup>6</sup> A/53/15 (Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

ten Nationen die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Erörterungen des Handels- und Entwicklungsrats eingeladen hat, und befürwortet die Fortsetzung dieser Praxis;

7. *stellt fest*, daß der elektronische Geschäftsverkehr im internationalen Handel an Bedeutung gewinnt und immer mehr Anwendung findet, begrüßt in diesem Zusammenhang das vom 9. bis 12. November 1998 in Lyon (Frankreich) abgehaltene Gipfeltreffen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema "Partner für die Entwicklung" und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, auch künftig Hilfe zu gewähren, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von den Bedürfnissen der Übergangsländer;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch:

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, daß die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Regeln und Verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen durch die Länder, die Präferenzen gewähren, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen zu gewährleisten, und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

9. *erklärt außerdem erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die moralische Verpflichtung hat, der Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen sowie die rasche Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, und daß alle Länder, wie in dem vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommuniqué über den Zugang zu den Märkten<sup>4</sup> erklärt, zusammenarbeiten sollen, um den Marktzugang für die Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Unterstützung ihrer eigenen Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten zu verbessern; begrüßt die von der Welthandels-

organisation in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Umsetzung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder, der auf ihrer vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz verabschiedet wurde, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen zu der am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder; erkennt an, daß die volle Umsetzung des Aktionsplans weitere Fortschritte in Richtung auf zollfreie Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern erforderlich macht; und bittet die zuständigen internationalen Organisationen, verstärkte technische Unterstützung zu gewähren, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten als Anbieter zu stärken und auf diese Weise den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen zu ziehen, die durch die Globalisierung und die Liberalisierung entstehen;

10. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der afrikanischen Länder in die Weltwirtschaft zu erleichtern, begrüßt in diesem Zusammenhang die handlungsorientierte Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>7</sup> dargelegt ist, schließt sich dem in dem Ministerkommuniqué enthaltenen Aufruf an, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter verstärkt zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin zur Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>8</sup> beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats auf seiner fünfundvierzigsten Tagung<sup>9</sup> zu berücksichtigen;

11. *hebt außerdem* die Notwendigkeit *hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselstaaten und der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und anzuerkennen, daß diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der

<sup>7</sup> A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

<sup>8</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>9</sup> A/53/15 (Teil IV), Kap. I, Abschnitt E, einvernehmliche Schlußfolgerungen 454 (XLV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>10</sup> unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und daß es notwendig ist, die die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkünfte und der damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, namentlich durch Sonder- und Vorzugsbehandlung, und fordert die Regierungen und die betroffenen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>10</sup> wirksam anzuwenden;

13. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Dynamik in Richtung auf eine verstärkte Handelsliberalisierung, insbesondere im Hinblick auf die Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, aufrechtzuerhalten und im Rahmen der Vorbereitungen zur dritten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und bittet in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, damit diese wirkungsvoll an den multilateralen Handelsverhandlungen teilnehmen und eine positive Agenda für künftige Handelsverhandlungen ausarbeiten können;

14. *begrüßt* es, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner fünfundvierzigsten Tagung die sachlichen Vorbereitungen für die zehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingeleitet hat, die im Jahr 2000 in Bangkok abgehalten wird, mit dem Ziel, die Tagesordnung der Konferenz auf seiner neunzehnten Exekutivtagung im Dezember 1998 endgültig festzulegen, und ist der Auffassung, daß die zehnte Tagung der Konferenz eine wichtige Gelegenheit für das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft darstellt, gemeinsam über die Entwicklung nachzudenken;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und daß der Prozeß beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im

Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Auswirkungen der Finanzkrise auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von der Krise betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt nachdrücklich hervor, daß es zur Überwindung der Krise unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offenzuhalten und für ein ständiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; auf breiterer Ebene besteht die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und in diesem Zusammenhang ruft die Generalversammlung zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen auf;

17. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, daß diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, daß regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen bleiben und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen;

18. *erklärt erneut*, daß die Regierungen es sich im Einklang mit der Agenda 21<sup>11</sup> und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>12</sup> zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig stützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden, und ermutigt die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und der Entwicklung fortzusetzen;

19. *unterstreicht mit allem Nachdruck*, daß den Entwicklungsländern technische Hilfe gewährt werden muß, damit sie auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, technische Hilfe auf diesem Gebiet zu gewähren, und begrüßt es, daß sie im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den

<sup>10</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

<sup>11</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II*.

<sup>12</sup> Ebd., Anlage I.

Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und den anderen maßgeblichen Organisationen zusammenarbeitet;

20. *betont*, daß der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die aufgrund des Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem und die Umsetzung des vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommuniqués über den Zugang zu den Märkten Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/171. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993, 49/102 vom 19. Dezember 1994 und 51/168 vom 16. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft<sup>13</sup> und die anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente,

*in der Erkenntnis*, daß die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsanstrengungen der Binnenländer in Zentralasien, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen, durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer, ihre Ablegenheit und ihre Isolierung von den Weltmärkten sowie die aufgrund der wirtschaftlichen Probleme in den benachbarten Transitentwicklungsländern unzureichende Verkehrsinfrastruktur behindert werden,

*bekräftigend*, daß die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die zur Zeit von den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im

Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer tragfähigen Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und in den ihnen benachbarten Transitländern<sup>14</sup>, und die Auffassung vertretend, daß die Transitverkehrsprobleme, denen sich die zentralasiatische Region gegenüber sieht, vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Herausforderungen, so auch insbesondere der Auswirkungen dieses Wandels auf den internationalen und intraregionalen Handel der betreffenden Länder, gesehen werden müssen,

*in der Erkenntnis*, daß eine Transitverkehrsstrategie für die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Erschließung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben, und in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit der Binnenstaaten mit allen interessierten Ländern begrüßend,

*in Anbetracht* dessen, daß auf subregionaler und regionaler Ebene eine Reihe wichtiger Entwicklungen zu verzeichnen waren, namentlich die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens auf dem Gebiet des Transitverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 9. Mai 1998 in Almaty (Kasachstan), die Unterzeichnung der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens<sup>15</sup> durch die Staatschefs Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans und Usbekistans, die Wirtschaftskommission für Europa und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 26. März 1998, die Durchführung des erweiterten Programms betreffend den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien und die Unterzeichnung der Erklärung von Baku<sup>16</sup> am 8. September 1998,

*erneut nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Steigerung der Effizienz des Transitverkehrssystems in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die betreffenden

<sup>14</sup> A/53/331, Anhang.

<sup>15</sup> A/53/96, Anhang II.

<sup>16</sup> A/C.2/53/4, Anhang.

<sup>13</sup> TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

Regierungen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen im Einklang mit den gebilligten Programmprioritäten und im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel damit fortzufahren, ein Programm zur Steigerung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern auszuarbeiten;

3. *bittet außerdem* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und derzeit vorhandenen Finanzmittel, sowie mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen den neuen unabhängigen Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern technische Hilfe und beratende Dienste zur Verfügung zu stellen und dabei die einschlägigen Transitverkehrsübereinkommen zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen ihres Mandats auch künftig entsprechende finanzielle und technische Unterstützung für die Verbesserung der Transitsysteme, namentlich den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen und die Verbesserung der Kommunikationswege zu gewähren;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie wirksamere Kooperationsvorkehrungen zwischen den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern gefördert werden könnten, und sich für eine aktivere Unterstützungsrolle seitens der Gebergemeinschaft einzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### **53/172. Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 52/180 vom 18. Dezember 1997 über weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer sowie des am 8. Juli 1998 vom Wirt-

schafts- und Sozialrat verabschiedeten Ministerkommuniqués über den Marktzugang<sup>17</sup>,

*sowie bekräftigend*, daß die weltweiten Finanzströme im Kontext der Globalisierung des Finanzwesens die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die internationale Gemeinschaft als solche vor neue Herausforderungen gestellt und gleichzeitig neue Chancen eröffnet haben und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bilden sollten,

*eingedenk* der maßgeblichen Rolle, die der Finanzierung bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer zukommt, und betonend, wie wichtig ausreichende Finanzmittel für die Entwicklung sind,

*in Anerkennung* des Nutzens, den die zunehmende Integration der Weltmärkte mit sich bringt, und der wichtigen Rolle, die den Kapitalströmen bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Wohles zukommt,

*zutiefst besorgt* über die allgemein rückläufige Tendenz bei der öffentlichen Entwicklungshilfe, die eine bedeutsame ausländische Quelle der Entwicklungsfinanzierung und ein wichtiges Mittel zur Unterstützung der Bemühungen ist, die die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, unternehmen, um ein förderliches Umfeld für die Beseitigung der Armut und die Befriedigung der grundlegenden sozialen Bedürfnisse zu schaffen, insbesondere dort, wo die privaten Kapitalströme entweder nicht ausreichen oder nicht hinfließen,

*bedauernd*, daß die gegenwärtige Krise auf den Finanzmärkten, die unter anderem durch massive und plötzliche Kapitalabflüsse aus den betroffenen Ländern und den drastischen Rückgang der privaten Kapitalströme in die Entwicklungsländer und einige Übergangsländer gekennzeichnet ist, zu höheren Zinsspannen und dadurch zu einer erheblichen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit geführt hat,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die von der Krise betroffenen Länder nach wie vor unternehmen, um ihre finanzielle und wirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen, die gesellschaftlichen Auswirkungen der Krise zu mildern und ihre Volkswirtschaften wieder auf den Weg der Besserung zu bringen, sowie in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, den betroffenen Ländern auch weiterhin gewährt,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die internationale Finanzkrise äußerst beunruhigende Ausmaße angenommen hat und die weltweite Wirtschaftsentwicklung bedroht und daß finanzielle Turbulenzen der Weltwirtschaft und insbesondere den Fortschritten, die die meisten Entwicklungsländer in den neunziger

<sup>17</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.



Jahren erzielt haben, einen erheblichen Rückschlag versetzen könnten, falls der Krise kein Einhalt geboten wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der Finanzkrise auf den internationalen Handel, insbesondere über den drastischen Rückgang der Rohstoffpreise und dessen negative Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und einiger Übergangsländer, sowie betonend, daß die Offenhaltung aller Märkte im Einklang mit den multilateralen Handelsregeln und die Wahrung eines anhaltenden Wachstums des Welthandels Schlüsselemente zur Überwindung der Krise sind, und in diesem Zusammenhang die Anwendung jeglicher protektionistischer Maßnahmen ablehnend,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Finanzkrise auch die Wachstums- und Entwicklungsaussichten der am wenigsten entwickelten Länder ernsthaft beeinträchtigt hat,

*in der Erkenntnis*, daß die derzeitige Krise die Schwachstellen des internationalen Finanzsystems aufgedeckt hat und daß die dringende Notwendigkeit besteht, ein breites Spektrum von Reformen durchzuführen, um das internationale Finanzsystem zu stärken und so in die Lage zu versetzen, den neuen Herausforderungen der weltweiten finanziellen Integration wirksamer und rechtzeitig zu begegnen,

*mit Genugtuung* über die am 18. April 1998 in New York abgehaltene hochrangige Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Bretton-Woods-Institutionen und die am 27. und 28. Mai 1998 in Washington unter der Leitung des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats abgehaltene Tagung des "Austauschprogramms" der Weltbank und einer Delegation von Botschaftern bei den Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer: Zur Behebung des Problems der Schwankungen"<sup>18</sup>, dem *Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1998*<sup>19</sup> und dem *Handels- und Entwicklungsbericht 1998*<sup>20</sup>;

2. *betont*, wie wichtig ein förderliches internationales Umfeld und energische Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen sind, um die von der Krise betroffenen Länder zu unterstützen und zu verhindern, daß sie sich auf weitere Länder überträgt, und fordert alle Länder, insbesondere die führenden Industrieländer, die einen maßgeblichen Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, auf, Politiken zu beschließen und zu verfolgen, die das Wirtschaftswachstum fördern, und ein günstiges außenwirtschaftliches Klima für die Gesundung der betroffenen Länder und der in einer kritischen Wirtschaftslage befindlichen Länder zu fördern;

3. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene eine solide makroökonomische Politik und eine Politik zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten und des ord-

nungspolitischen Rahmens, insbesondere der ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Systeme des innerstaatlichen Finanz- und Bankensektors, zu verfolgen;

4. *betont*, daß die internationalen Finanzinstitutionen sicherstellen sollen, daß sie bei der Abgabe handlungspolitischer Ratschläge und Leitlinien im Rahmen von Anpassungsprogrammen und Programmen zur Bewältigung der Finanzkrise den besonderen Gegebenheiten der betroffenen Länder und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und auf das bestmögliche Ergebnis für die betroffenen Volkswirtschaften hinwirken;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Wachstum der am wenigsten entwickelten Länder, die nach wie vor das ärmste und schwächste Segment der internationalen Gemeinschaft bilden, zu beschleunigen und ihre Entwicklungsaussichten voranzubringen, und fordert die Entwicklungspartner auf, sich auch weiterhin um die Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um höhere Schuldenerleichterungen, verbesserten Zugang zu den Märkten und umfangreichere Zahlungsbilanzhilfen zu bemühen;

6. *betont*, daß in den geeigneten Foren ein anhaltender und konstruktiver Dialog zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern über die Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung und der Reform des internationalen Finanzsystems geführt werden muß;

7. *betont außerdem*, daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin zusammenarbeiten muß, um einen weltweiten Ansatz zur Bewältigung der Finanzkrise auszuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Kooperation und die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, der Welthandelsorganisation und den anderen maßgeblichen internationalen Wirtschaftsinstitutionen in den Bereichen weiter zu stärken, in denen sie gemeinsame und einander ergänzende Ziele verfolgen;

8. *betont ferner* die Wichtigkeit des offenen Dialogs auf hoher Ebene zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton-Woods-Institutionen und bittet den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit der Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996 bei der Organisation des Dialogs auf hoher Ebene im Jahr 1999 weiter zu unterstützen;

9. *erkennt die Notwendigkeit an*, die Kapazitäten und Modalitäten der internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Verhütung, das Management und die rasche und wirksame Beilegung internationaler Finanzkrisen zu verbessern;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds in bestimmten Bereichen, in denen es der Zusammenarbeit bedarf, wie beispielsweise im Finanzsektor, unter Berücksichti-

<sup>18</sup> A/53/398.

<sup>19</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.C.1.

<sup>20</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.D.6.

gung der jeweiligen Mandate der beiden Institutionen zu verstärken, und betont außerdem, daß die mit der Bewältigung von Finanzkrisen befaßten Institutionen das allgemeine Ziel der Erleichterung der langfristigen Entwicklung im Auge behalten müssen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Internationalen Währungsfonds mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um den Ländern, die unter anderem infolge der starken Schwankungen der internationalen Kapitalströme in eine Finanzkrise geraten, Notstandskredite zu gewähren, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist, solide makroökonomische Politiken und Politiken zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten und des ordnungspolitischen Rahmens zu verfolgen;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die internationalen und die einzelstaatlichen Finanzsysteme durch eine wirksamere, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene stattfindende Überwachung des öffentlichen und des Privatsektors zu stärken, die auf der Verbesserung der Verfügbarkeit und der Transparenz von Informationen sowie auf der Stärkung der diesbezüglichen Rolle des Internationalen Währungsfonds und der Zusammenarbeit der Weltbank bei der Gewährung technischer Hilfe und dem Aufbau von Kapazitäten auf diesem Gebiet beruht;

13. *bittet* den Internationalen Währungsfonds und die zuständigen internationalen Aufsichtsorgane, so bald wie möglich zusätzliche Aufsichts- und Offenlegungsmaßnahmen zu erwägen, um eine größere Transparenz der Finanzmarktteilnehmer, einschließlich der internationalen institutionellen Anleger, sicherzustellen, insbesondere wenn es um Transaktionen mit hohem Verschuldungsgrad geht;

14. *legt* dem Interimsausschuß des Gouverneursrats des Internationalen Währungsfonds und den anderen zuständigen Stellen *nahe*, sich beschleunigt um eine stärkere Beteiligung des privaten Sektors an der Verhütung und Beilegung von Finanzkrisen zu bemühen;

15. *betont*, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs geordnet, stufenweise und in schlüssiger Abfolge vorstatten gehen und mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder einhergehen muß, die Folgen dieser Liberalisierung zu tragen, unterstreicht in diesem Zusammenhang die maßgebliche Bedeutung solider innerstaatlicher Finanzsysteme und eines wirksamen, auf Risikovorsorge bedachten Aufsichtsregimes und bittet den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die zuständigen internationalen Aufsichtsorgane, zu diesem Prozeß beizutragen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene nationale und internationale Anstrengungen zu unternehmen, um die übermäßigen Schwankungen der weltweiten Finanzströme so weit wie möglich zu verringern und die Kosten der Systemanpassung auf ausgewogenere Weise auf den öffentlichen und den privaten Sektor zu verteilen;

17. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, den Dialog zwischen den maßgeblichen Akteuren zu erleichtern, damit die Möglichkeit der Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für den kurzfristigen Kapitalverkehr und den Devisenhandel erwogen werden kann;

18. *erkennt an*, daß sich die internationale Gemeinschaft im Globalisierungsprozeß vor allem der unabdingbaren Notwendigkeit gegenüber sieht, die Mittel für die Verwirklichung von Zielen wie der Beseitigung der Armut, der Erschließung der menschlichen Ressourcen sowie der Gesundheit und Bildung zu beschaffen;

19. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Weltbank unternimmt, um den Regierungen dabei behilflich zu sein, die sozialen Folgen der Krisen zu bewältigen, namentlich indem sie das soziale Netz für die schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Benehmen mit den Bretton-Woods-Institutionen den aktuellen Trend bei der Entwicklung der weltweiten Finanzströme zu analysieren und zu untersuchen, wie die Frühwarn-, Verhütungs- und Eingreifkapazitäten zu verbessern sind, damit aufkommende und sich ausbreitende finanzielle Krisen rechtzeitig bewältigt werden können, und dabei eine umfassende und langfristige Sichtweise einzunehmen und gleichzeitig den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und dem Schutz der schwächsten Länder und sozialen Gruppen Rechnung zu tragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### **53/173. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 52/179 vom 18. Dezember 1997,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen der Regierungen zu den Schlüsselementen, die in die Prüfung der Frage der Entwicklungsfinanzierung aufgenommen werden könnten, namentlich von denjenigen, die in den Mitteilungen des Generalsekretärs vom 24. März 1998<sup>21</sup> und vom 8. Oktober 1998<sup>22</sup> enthalten sind,

<sup>21</sup> A/52/840.

<sup>22</sup> A/53/470.

1. *erinnert* an ihren Beschluß in Resolution 52/179, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Generalversammlung einzusetzen, die eine eingehende Prüfung aller in der Resolution angeforderten Beiträge durchführen soll, mit dem Ziel, einen Bericht mit Empfehlungen zur Form, zum Umfang und zur Agenda, unter anderem eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen geeigneten internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene, spätestens im Jahr 2001, über die Frage der Entwicklungsfinanzierung zur Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu erstellen;

2. *ersucht* die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, geeignete Modalitäten zu prüfen, die sicherstellen, daß sie ihre Arbeit abschließen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung konkrete Empfehlungen vorlegen wird;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung als Vorsitzender von Amts wegen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu fungieren und spätestens im Januar 1999 eine Organisationstagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, um einen Beschluß über die in Ziffer 2 genannten Modalitäten zu fassen und Regelungen für die wirksame Leitung und Arbeitsweise der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auszuarbeiten;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung zwei Stellvertretende Vorsitzende für die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu bestimmen, möglichst vor der Einberufung ihrer Organisationstagung im Januar 1999;

5. *ersucht* das Präsidium des Zweiten Ausschusses, auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit Unterstützung des Sekretariats Informationssitzungen oder Podiumsdiskussionen über wichtige Themen oder bedeutsame Trends und Ereignisse zu veranstalten, die die Beratungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe bereichern könnten;

6. *beschließt*, unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" einen Unterpunkt "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/174. Rohstoffe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/200 vom 21. Dezember 1990, 47/185 vom 22. Dezember 1992, 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 51/169 vom 16. Dezember 1996 und betonend, daß es dringend notwendig ist, ihre vollinhaltliche Durchführung zu gewährleisten,

*in der Erwägung*, daß in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Exporterlöse, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und Ersparnissen nach wie vor in erster Linie dem Rohstoffsektor entspringen, der außerdem die treibende Kraft bei Investitionen ist und zu Wachstum und Entwicklung beiträgt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der jüngsten ungünstigen Wetterverhältnisse auf die Angebotslage der rohstoffabhängigen Länder und die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Rohstoffnachfrage sowie über den anhaltenden Rückgang der Rohstoffpreise, was sich nachteilig auf das Wirtschaftswachstum der rohstoffabhängigen Länder, insbesondere in Afrika, auswirkt,

*besorgt* über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme und bei der Suche nach Marktzugangsmöglichkeiten für ihre Rohstoffe gegenübersehen,

*betonend*, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Rohstoffproduktion im Inland industriell weiterverarbeiten müssen, um ihre Produktivität zu steigern und ihre Exporterlöse zu stabilisieren und zu erhöhen und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer bei ihrer Integration in die Weltwirtschaft zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe<sup>23</sup>,

1. *stellt fest*, daß in den Entwicklungsländern, insbesondere den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, angesichts der Instabilität und des realen Rückgangs der Preise vieler Rohstoffe die Notwendigkeit stabiler und berechenbarer Rohstoffpreise besteht;

2. *betont*, daß die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, die eine Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

3. *erklärt*, daß flankierende internationale Politiken dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung von Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisluktuationen zu verbessern;

4. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, im Geiste eines gemeinsamen Zielbewußtseins und der Effizienz zur Rohstoffdiversifizierung und -liberalisierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe

<sup>23</sup> A/53/319, Anhang.

für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

5. *fordert* die Erzeuger und Verbraucher bestimmter Rohstoffe *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

6. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Ländern, zu maximieren und gleichzeitig die Entwicklungsanstrengungen fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht,

a) daß den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf die industrielle Weiterverarbeitung ihrer Rohstoffe unternehmen, internationale Unterstützung gewährt werden muß, mit dem Ziel, ihre Exporterlöse zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern;

b) daß im Kontext der Handelsliberalisierung möglichst wenig auf handelsverzerrende Politiken und Praktiken, namentlich Spitzenzölle, progressive Zölle und nichttarifäre Hemmnisse zurückgegriffen werden soll, da sie sich nachteilig auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Diversifizierung ihrer Exporte und zu der erforderlichen Umstrukturierung ihres Rohstoffsektors auswirken und außerdem die Liberalisierungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten, die die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer durchführen;

c) daß es im Lichte der Liberalisierung des multilateralen Handels, die zur Verringerung der im Rahmen von Präferenzhandelsregimen eingeräumten Differenzierungen geführt hat, notwendig ist, geeignete, mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verringerung auszugleichen, insbesondere indem den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern verstärkt technische Hilfe gewährt wird und indem angebotsbedingte Schwierigkeiten behoben werden, denen sich diese Länder gegenübersehen, damit ihr Rohstoffsektor wettbewerbsfähiger wird und sie die bei ihren Diversifizierungsprogrammen aufgetretenen Schwierigkeiten überwinden können;

d) daß es sich die Regierungen im Einklang mit der Agenda 21<sup>24</sup> und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>25</sup> zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig unterstützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden;

e) daß die wirksame finanzielle Zusammenarbeit, die es den rohstoffabhängigen Ländern erleichtern soll, übermäßige

Schwankungen ihrer Rohstoffexporterlöse zu bewältigen, beibehalten und weiterverfolgt werden sollte;

f) daß die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers der neuen Technologien im Bereich der Produktionsprozesse und im Bereich der Ausbildung von Fach-, Management- und Handelspersonal in den Entwicklungsländern für qualitative Verbesserungen auf dem Rohstoffsektor von überragender Wichtigkeit ist;

g) daß die Ausweitung des Süd-Süd-Handels und die Investitionen in Rohstoffe die Komplementaritäten erhöhen und Möglichkeiten für sektorübergreifende Verbindungen innerhalb der Exportländer und zwischen ihnen bieten;

h) daß es notwendig ist, die Forschung und Entwicklung zu fördern, Infrastrukturen und Unterstützungsdienste vorzusehen und die Investitionstätigkeit zu fördern, namentlich Gemeinschaftsunternehmungen in den Entwicklungsländern, die auf dem Rohstoff- und dem rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

7. *ermutigt* den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, seine Rohstoffentwicklungsprogramme in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen verstärkt auf Diversifizierungsprojekte auf dem Rohstoffsektor auszurichten und die Herausbildung eines Rohstoffmarktes in den Entwicklungsländern zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder liegen sollte, und nach wirkungsvollen Einsatzmöglichkeiten für die Mittel des Ersten Kontos des Gemeinsamen Fonds zu suchen;

8. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Entwicklungsländern Hilfe bei der Finanzierung der Rohstoffdiversifizierung zu gewähren und bei der Gewährung analytischer Unterstützung und technischer Hilfe an die Entwicklungsländer zu ihrer Vorbereitung auf die wirksame Teilnahme an multilateralen Handelsverhandlungen und zur Erstellung einer konstruktiven Agenda für künftige Handelsverhandlungen auch Rohstofffragen aufzunehmen;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *außerdem*, bei der Vorbereitung ihrer zehnten Tagung, die im Jahr 2000 in Thailand abgehalten werden soll, Rohstofffragen zu behandeln;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die weltweiten Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, die Frage der Rohstoffe in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>24</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>25</sup> Ebd., Anlage I.

**53/175. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995, den Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>26</sup> und die Agenda für Entwicklung<sup>27</sup> sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996 und 52/185 vom 18. Dezember 1997 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

*erneut erklärend*, daß die bestehenden Mechanismen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer dringend auf wirksame, ausgewogene und entwicklungsorientierte Weise zur weiteren Anwendung gebracht werden müssen, damit diesen Ländern geholfen wird, sich von dem Umschuldungsprozeß und der untragbaren Schuldenlast zu lösen, und in diesem Zusammenhang betonend, daß eine Einigung über eine ausgewogene Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern erzielt werden muß,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

*feststellend*, daß vielen Entwicklungsländern durch die gegenwärtige internationale Finanzkrise zusätzlich zu den Auslandsverschuldungsproblemen weitere Belastungen erwachsen und daß eine Reihe von Entwicklungsländern ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz

schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen weiter rechtzeitig nachkommen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe als externe Ressource für viele Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, in Anbetracht des Rückgangs privater Finanzströme zunehmend an Bedeutung gewinnt, und ferner feststellend, daß die allgemein rückläufige Tendenz bei der Vergabe öffentlicher Entwicklungshilfe zu Besorgnis Anlaß gibt,

*betonend*, daß diejenigen Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und hochverschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

*feststellend*, daß sich die Verschuldungssituation einer Reihe von Ländern verbessert hat und daß die Entwicklung der Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung beigetragen hat, mit Genugtuung über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die der Pariser Klub auf der Grundlage der Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994 und erstmals auf der Grundlage der Lyon-Bedingungen ergriffen hat,

*mit Besorgnis* über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestandes der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

den multilateralen Gläubigern *nahelegend*, im Falle der Entwicklungsländer mit außerordentlich hohem Schuldenüberhang geeignete Maßnahmen zu erwägen,

*mit Genugtuung* über den Beschluß des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, bereits 1999 eine umfassende Überprüfung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder vorzunehmen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurs und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß

<sup>26</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

<sup>27</sup> Resolution 51/240, Anlage.

weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1998<sup>28</sup>;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *stellt fest*, daß weitere Fortschritte, insbesondere die rasche Verwirklichung innovativer Ansätze und konkreter Maßnahmen, unverzichtbar sind, wenn ein Beitrag zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und hochverschuldeten Länder, geleistet werden soll;

4. *verweist* im Bewußtsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme auf die Wechselkurse, die Zinssätze und die Schuldensituation der Entwicklungsländer und betont, daß es notwendig ist, grundsatzpolitische Maßnahmen kohärent anzuwenden und den Kapitalverkehr in einer geordneten, graduellen und folgerichtigen Weise zu liberalisieren, die mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen Schritt hält, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen dieser Schwankungen zu mildern;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Beteiligung privater Gläubiger und unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenkonzepte freiwillige Maßnahmen und Mechanismen zu erwägen, die den Schuldnerländern eine Atempause verschaffen, unter anderem durch einen einvernehmlich vereinbarten zeitweiligen Zahlungsaufschub, und ihnen zugleich den Zugang zu Zwischenfinanzierungen weiter offenhalten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bereitschaft des Internationalen Währungsfonds, Mitgliedsländern, die mit ihren Schulderrückzahlungen an einige private Gläubiger im Rückstand sind, Finanzhilfe zu gewähren;

6. *betont*, daß der Internationale Währungsfonds dringend mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muß, damit er denjenigen Ländern, die unter anderem infolge der starken Schwankungen der internationalen Kapitalströme von Finanzkrisen betroffen sind und die nach wie vor wirtschaftliche Sta-

bilisierungs- und Reformprogramme verfolgen, Notkredite gewähren kann;

7. *betont außerdem*, daß die Bretton-Woods-Institutionen bei der Gewährung von Finanzmitteln für Krisenfälle die besondere wirtschaftliche Situation der von Naturkatastrophen heimgesuchten verschuldeten Entwicklungsländer voll berücksichtigen müssen;

8. *begrüßt* die von verschiedenen Gläubigerländern angekündigten Beschlüsse, den von Hurrikan Mitch am schlimmsten betroffenen Ländern Zentralamerikas die öffentlichen bilateralen Schulden ganz oder teilweise zu erlassen, sowie die Beschlüsse der Geberländer, bei der Verringerung der Schulden bei den multilateralen Institutionen behilflich zu sein, wobei anerkannt wird, daß dafür gesorgt werden muß, daß auch weiterhin ausreichende Mittel zugunsten der Nothilfe- und Normalisierungsbemühungen aufgewendet werden, begrüßt außerdem die Vorschläge zur Erörterung weiterer Schuldenerleichterungen zugunsten der betroffenen Länder auf der Tagung des Pariser Klubs am 7. Dezember 1998 und fordert die internationalen Finanzinstitutionen auf, die Wiederaufbauanstrengungen dieser Länder zu unterstützen, unter anderem indem sie die Schuldendienstlast verringern, entsprechende Zusatzmaßnahmen erwägen und baldigst die Frage der Schuldenerleichterung für Honduras und Nicaragua im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder behandeln;

9. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muß, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und durch Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

10. *betont außerdem*, daß die Entwicklung der Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern gehört<sup>29</sup>;

11. *betont ferner*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungs-

<sup>28</sup> A/53/373.

<sup>29</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

programme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß es ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>30</sup>;

12. *erkennt* die Notwendigkeit an, den sozialen Aspekten im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder höhere Priorität einzuräumen;

13. *begrüßt* es, daß bei der Umsetzung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder Fortschritte erzielt worden sind und daß das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds die ursprünglich auf zwei Jahre festgelegte Frist, innerhalb deren die betroffenen Länder die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung erfüllen müssen, bis zum Ende des Jahres 2000 verlängert hat, und betont, daß die Initiative den hochverschuldeten armen Ländern eine bedeutsame Chance eröffnet, eine tragbare Auslandsschuldenlage herbeizuführen;

14. *fordert*, daß die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder rasch und entschlossen auf eine größere Anzahl von Ländern ausgedehnt wird, und legt allen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nahe, die notwendigen politischen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Prozeß so bald wie möglich in Gang zu setzen, damit er bis zum Jahr 2000 in allen diesen Ländern eingeleitet ist;

15. *betont*, daß der Internationale Währungsfonds und die Weltbank in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen rasch auf die besonderen Bedürfnisse der in einer Nachkonfliktsituation befindlichen armen Länder eingehen müssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Exekutivdirektoriums des Internationalen Währungsfonds, die Ergebnisse der Politiken der Länder, die nach einem Konflikt Unterstützung erhalten, flexibler zu bewerten;

16. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, daß sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Gläubiger auf wirksame Weise zusätzliche finanzielle Mittel zugunsten der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder aufbringen, ohne daß die für die anderen Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer notwendige Unterstützung beeinträchtigt wird, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Genugtuung über die von einigen bilateralen Gebern zum Treu-

handfonds der Weltbank für die hochverschuldeten armen Länder sowie zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds entrichteten Beiträge zum Ausdruck, fordert die anderen bilateralen Geber nachdrücklich auf und bittet die anderen internationalen Finanzinstitutionen, die die Ausarbeitung von Mechanismen zur Beteiligung an dieser Initiative noch nicht abgeschlossen haben, dies baldmöglichst zu tun, und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder beizutragen, um der Afrikanischen Entwicklungsbank dabei behilflich zu sein, ihren Teil der mit der Initiative verbundenen Kosten zu bestreiten;

17. *fordert* diejenigen Industrieländer, die noch keine Beiträge zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität entrichtet haben, auf, dies unverzüglich zu tun;

18. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibel, namentlich durch Verkürzung der Zeitspanne zwischen Entscheidung und Abschluß, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betreffenden Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird;

19. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß die Auswahlkriterien der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibler angewandt werden, namentlich indem die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien derzeit zur Anwendung kommenden Bedingungen laufend evaluiert und aktiv überwacht werden, um sicherzustellen, daß möglichst viele hochverschuldete arme Länder erfaßt werden, wobei in diesem Zusammenhang ein flexibleres Vorgehen in bekannten Grenzfällen und für Länder in Nachkonfliktsituationen besonders wichtig ist, um unter anderem Verzögerungen bei der Erstellung einer positiven wirtschaftlichen Leistungsbilanz infolge zeitweiliger Rückschläge durch von außen herangetragene Schockeinwirkungen zu vermeiden, damit sich diese Länder aus dem Umschuldungsprozeß lösen und von der untragbaren Schuldenlast befreien können;

20. *unterstreicht*, wie wichtig Transparenz und die Mitwirkung der Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen sind, die während der Anpassungszeit durchgeführt werden;

21. *begrüßt* die Anwendung der Neapel-Bedingungen durch den Pariser Klub seit 1994 sowie den Beschluß, zum Schuldenabbau derjenigen Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, über die Neapel-Bedingungen hinauszugehen, und bittet alle sonstigen bilateralen, multilateralen und kommerziellen Gläubiger, einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

22. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang geeignete

<sup>30</sup> Siehe Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

Maßnahmen zu erwägen, gegebenenfalls auch Umschulungsmaßnahmen zugunsten der afrikanischen Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der ärmsten unter ihnen, und so einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

23. *begrüßt* den von den Exekutivdirektorien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefaßten Beschluß, daß die umfassende Überprüfung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder bereits 1999 stattfinden soll, befürwortet es, daß im Rahmen dieser Überprüfung die Schuldentragbarkeitskriterien analysiert und die Auswirkungen der traditionellen Schuldenerleichterungsbemühungen sowie das Verhältnis zwischen Schuldenerleichterung und Verringerung der Armut im Empfängerland umfassend untersucht werden, und erkennt an, daß im Rahmen dieser umfassenden Überprüfung auch die Beiträge anderer zuständiger internationaler Organisationen zu berücksichtigen sind;

24. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln, so auch im Rahmen der Schuldenreduzierungsfasilität der Internationalen Entwicklungsorganisation, fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

25. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in dieser Hinsicht nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme fortzusetzen, die die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere diejenigen, die von der Finanzkrise betroffen sind, in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken haben;

26. *betont*, daß es dringend notwendig ist, schwachen Bevölkerungsguppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, auch weiterhin soziale Netze zu bieten;

27. *legt* den Schuldner und den Gläubigern *nahe*, zu erwägen, wie sichergestellt werden kann, daß künftige Kredite derart verwendet werden, daß sie nicht zu einer untragbaren Schuldenituation beitragen;

28. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen, den Geschäftsbanken und den bilateralen Gläubigern, nahe, diese Länder auch weiterhin dabei zu unterstützen, diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen;

29. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Beibehaltung der Erweiterten Strukturanpassungsfasilität und betont in diesem Zusammenhang, daß die finanzielle Ausstattung und die Erhaltung der Fasilität dringend sichergestellt werden müssen;

30. *betont*, daß die Verhandlungen über eine ausreichende zwölfte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation, die dem Bedarf der ärmsten Entwicklungsländer an Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen entspricht, so bald wie möglich abgeschlossen werden müssen;

31. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>31</sup>, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

32. *betont*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzulocken, und um ihnen bei der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

33. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die derzeitige internationale Finanzkrise auf die Mobilisierung sowohl inländischer als auch ausländischer Ressourcen zugunsten der Entwicklung der am wenigsten entwickelten und der afrikanischen Länder hat, ausreichende Mittel für die Schuldenerleichterung bereitgestellt werden, und begrüßt die einseitigen Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die die Gläubigerländer über die im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder multilateral vereinbarte Schuldenerleichterung hinaus ergriffen haben, da sie die Wirkung der Initiative als eine glaubwürdige Lösung des Schuldenproblems verstärken;

34. *betont ferner*, daß die institutionellen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements gestärkt werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer zu diesem Zweck unternehmen;

<sup>31</sup> Resolution 50/103, Anlage.



35. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer umzusetzen;

36. *nimmt Kenntnis* von den verschiedenen Vorschlägen im *Trade and Development Report, 1998*<sup>32</sup> (Handels- und Entwicklungsbericht 1998) betreffend die Frage der Auslandsverschuldung der afrikanischen Länder und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die damit zusammenhängenden maßgeblichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/176. Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten Praktiken, einschließlich Bestechung, bei internationalen Handelsgeschäften verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

*besorgt* über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

*beunruhigt* über die Bestechung von Amtsträgern durch Einzelpersonen und Unternehmen anderer Staaten im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften,

*unter Hinweis* auf die weiteren Arbeiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Ausarbeitung des Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger<sup>33</sup> und eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen<sup>34</sup>, deren Prüfung dazu beitrug, die Aufmerksamkeit auf die nachteiligen

Auswirkungen der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu lenken und diese stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

*Kenntnis nehmend* von den Verhaltensregeln der Internationalen Handelskammer zur Bekämpfung der Erpressung und Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996, mit der sie die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 52/87 vom 12. Dezember 1997, mit der sie zu weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung aufgefordert hat,

1. *begrüßt* die jüngsten multilateralen Initiativen zur Bekämpfung der Korruption, darunter unter anderem das von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption<sup>35</sup>, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Erklärung von Dakar zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und der Korruption<sup>36</sup>, die Erklärung von Manila zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität<sup>37</sup> und das Übereinkommen über die Bekämpfung der Korruption, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit: Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung"<sup>38</sup>;

3. *würdigt* die Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, namentlich die Einberufung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Tagung von Regierungssachverständigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles zu tun, um die Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften<sup>39</sup> und einschlägiger internationaler Erklärungen zu fördern und gegebenenfalls die bestehenden Rechtsakte gegen die Korruption zu ratifizieren;

5. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere zuständige Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer vereinbarten Arbeitsprogramme den Mitgliedstaaten

<sup>35</sup> Siehe E/1996/99.

<sup>36</sup> Siehe E/CN.15/1998/6/Add.1, Kap. I.

<sup>37</sup> Siehe E/CN.15/1998/6/Add.2, Kap. I.

<sup>38</sup> A/53/384.

<sup>39</sup> Resolution 51/191, Anlage.

<sup>32</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.D.6.

<sup>33</sup> Resolution 51/59, Anlage.

<sup>34</sup> E/1991/31/Add.1.

auf deren Ersuchen bei der Durchführung einzelstaatlicher Programme zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie bei der Umsetzung der einschlägigen Übereinkünfte, Erklärungen und Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften behilflich zu sein, und begrüßt in diesem Zusammenhang die wertvolle Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Regierungs- und Verwaltungsführung geleistet hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in engem Benehmen mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedsstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und der Privatsektor zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/177. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994 und 51/170 vom 16. Dezember 1996 über industrielle Entwicklungszusammenarbeit,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die die Außenminister der Gruppe der 77 und Chinas auf ihrer am 25. September 1998 in New York abgehaltenen zweiundzwanzigsten Jahrestagung angenommen haben, und in der es um die Bedeutung geht, die der Industrialisierung für die Entwicklung zukommt, sowie darum, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Unterstützung der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet ist<sup>40</sup>,

*in Anerkennung* der immer wichtigeren Rolle, die die Geschäftswelt, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung<sup>41</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, der Beseitigung der Armut und der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß, ist;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die industrielle Transformation in den Entwicklungsländern selbst vorgenom-

men wird, um den Mehrwert ihrer Exporterlöse zu erhöhen, damit sie voll von dem Prozeß der Globalisierung und der Handelsliberalisierung profitieren können;

3. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer und der Übergangsländer sind;

4. *betont außerdem*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Entwicklung von Unternehmen, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und einen wirksamen Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, so daß die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und geregelten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig der Technologietransfer für die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

6. *erkennt an*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor auch für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer eingesetzt wird, und fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, bei ihren Bemühungen um eine effizientere und effektivere Verwendung der für die industrielle Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen öffentlichen Entwicklungshilferessourcen auch künftig zusammenzuarbeiten;

7. *betont*, wie wichtig die Finanzierung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer ist, wozu auch marktgestützte Mechanismen und Instrumente sowie innovative Finanzierungsmodalitäten wie Kofinanzierungspläne und Treuhandfonds, die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und nach Bedarf andere Schuldenerleichterungsmaßnahmen und eine öffentliche Entwicklungshilfe gehören, die gezielt darauf ausgerichtet ist, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer unter anderem durch private Kapitalströme zu stärken, und ersucht in dieser Hinsicht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer und Übergangsländer im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft bei ihren Bemühungen um die Mobilisierung von Mitteln für die industrielle Entwicklung zu un-

<sup>40</sup> A/53/466, Anhang.

<sup>41</sup> Siehe A/53/254.

terstützen, insbesondere durch investitionsfördernde Aktivitäten, die Schaffung von Klein- und Mittelbetrieben, die Anregung von Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung in der Industrie und zur Förderung verschiedener Formen von Unternehmenspartnerschaften wie industrielle Gemeinschaftsunternehmen, die Unternehmenszusammenarbeit und Wagniskapitalfonds für die industrielle Entwicklung;

8. *wiederholt*, wie wichtig Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dafür ist, die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer wirksam zu unterstützen, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, die zentrale Koordinierungsfunktion, die sie in dieser Hinsicht im System der Vereinten Nationen innehat, auch künftig wahrzunehmen, und begrüßt die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unternimmt, um ihre Zusammenarbeit mit dem übrigen System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene zu verstärken, indem sie sich aktiv am System der residierenden Koordinatoren beteiligt, damit diese Unterstützung von größerer Wirksamkeit und größerem Nutzen ist und sich stärker auf die Entwicklung auswirkt;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um die industrielle Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und auszuweiten, so unter anderem beim Handel mit Fertigwaren, bei Investitionen in die Industrie und bei Unternehmenspartnerschaften sowie beim Austausch von Fertigungstechnologien und wissenschaftlichen Erkenntnissen;

10. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die besten industriepolitischen und industriestrategischen Praktiken und die bei der industriellen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen auch künftig eingehend zu bewerten, zu analysieren und zu verbreiten, unter Berücksichtigung der Finanzkrise und der Auswirkungen der Globalisierung auf die Industriestruktur der Entwicklungsländer, und so die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch praktische Erkenntnisse und Ideen in bezug auf die internationale industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen und zu stärken;

11. *begrüßt* die vielversprechenden strukturellen Veränderungen und die Neubelebung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und ihre neue Vorgehensweise, was die Bereitstellung umfassender integrierter Dienstleistungspakete an ihre Mitgliedstaaten betrifft, sowie die Stärkung ihrer Vertretung im Feld und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in der afrikanischen Region auch künftig Vorrang einzuräumen;

12. *begrüßt außerdem*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen der neuen Ausrichtung ihrer Programme den Schwerpunkt sowohl auf die Stärkung der Industriekapazitäten als auch auf eine saubere und nachhaltige industrielle Entwicklung legt, und begrüßt ferner ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

**53/178. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992, 48/185 vom 21. Dezember 1993, 49/92 vom 19. Dezember 1994 und 51/173 vom 16. Dezember 1996 über die Umsetzung der Erklärung und der Strategie sowie die Agenda für Entwicklung<sup>42</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit dem Beginn der neunziger Jahre,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>43</sup> über die Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und die Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

<sup>42</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>43</sup> A/53/301.

2. *sich dessen bewußt*, daß die Umsetzung der Erklärung und der Strategie in den noch verbleibenden neunziger Jahren in enger Zusammenarbeit unter anderem mit den Aktivitäten, die im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>44</sup> und ihres Durchführungsmechanismus, der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>45</sup> unternommen werden, verstärkt werden muß;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen beteiligten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen sowie anderer zuständiger internationaler Organisationen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht vorzulegen, der eine eingehende Bewertung der Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und der Umsetzung der Strategie, namentlich auch der dabei erzielten Fortschritte beziehungsweise aufgetretenen Hindernisse, enthält;

4. *beschließt*, den Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit: Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/179. Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994 und 51/175 vom 16. Dezember 1996,

*sowie in Bekräftigung* der Notwendigkeit der vollen Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die in diesen Ländern im Zuge von Strukturereformen, die eine aktivere Investitionspolitik erfordern, bei der makroökonomischen Stabilisierung erzielt worden sind,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Wunsch der Übergangsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

*mit Befriedigung feststellend*, daß einige Übergangsländer, die mit der Reform ihrer Volkswirtschaft weiter vorangeschritten sind, besser in der Lage waren, angesichts der derzeitigen Unruhe auf den internationalen Finanzmärkten ihre innere und äußere finanzielle Stabilität aufrechtzuerhalten,

*in der Erkenntnis*, daß im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkünften Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Zugang der Exporte dieser Länder zu den Märkten förderlich sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Übergangsvolkswirtschaften für heftige Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme anfälliger geworden sind und darunter gelitten haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup>;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft durchzuführen;

3. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Übergangsländer grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe zu gewähren, soweit es darum geht, die sozialen und politischen Rahmenbedingungen für die Reform der Wirtschaft und der Märkte zu stärken, und so insbesondere ein für Auslandsinvestitionen förderliches Umfeld zu schaffen sowie sich herausbildende Krisen früh zu erkennen, um so die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität der Übergangsländer zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/180. Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und 52/192 vom 18. Dezember 1997 über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen,

<sup>46</sup> A/53/336.

<sup>44</sup> Resolution 46/151, Anlage.

<sup>45</sup> Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990* (A/CONF.147/18), Erster Teil.

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Ziffer 13 ihrer Resolution 51/177 bekräftigt hat, daß die Versammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zusammen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden sollen, der die Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>47</sup> beaufsichtigt,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 218 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedeten Habitat-Agenda, in der die Konferenz empfahl, die Generalversammlung möge die Abhaltung einer Sondertagung im Jahr 2001 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz in Erwägung ziehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/190 vom 18. Dezember 1997, in der sie unter anderem beschloß, im Jahr 2001 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, über deren Modalitäten sie auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung beschließen würde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>48</sup>, der Vorschläge zum Umfang und zu den organisatorischen Aspekten der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda enthält,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>48</sup> betreffend die Modalitäten für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda;

2. *beschließt*, daß die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Juni 2001 während eines Zeitraums von drei Arbeitstagen abgehalten wird;

3. *bekräftigt*, daß die Sondertagung auf der Grundlage und unter vollinhaltlicher Achtung der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen<sup>49</sup> und der Habitat-Agenda<sup>47</sup> durchgeführt wird und daß die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

4. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

5. *beschließt außerdem*, daß die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, die sich auf ihrer siebzehnten und achtzehnten Tagung in erster Linie mit der Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Bewertung ihrer Auswirkungen befassen soll, als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung fungieren wird;

6. *beschließt ferner*, daß die Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung allen Mitgliedstaaten offenstehen soll, damit alle Staaten uneingeschränkt darin mitwirken können;

7. *betont*, daß die Lokalbehörden, die sonstigen Partner der Habitat-Agenda und die zuständigen Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere der Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen für die Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Habitat-II-Konferenz gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstagungen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Mitwirkung an der Sondertagung vorzuschlagen;

8. *bittet* die Regierungen, unter anderem durch einen intensiveren Erfahrungsaustausch eine aktive Rolle in dem Vorbereitungsprozeß zu spielen, und begrüßt die bisher von Seiten Singapurs und Deutschlands eingegangenen Vorschläge, vom 19. bis 21. April 1999 eine internationale Konferenz über Musterstädte beziehungsweise im Jahr 2000 eine internationale Konferenz mit dem Titel "Urban 21" zu veranstalten;

9. *bittet* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß, nach ihrer bevorstehenden siebzehnten Tagung für zwei Arbeitstage zusammenzutreten, um unter anderem ihr Präsidium zu wählen, eine geeignete Geschäftsordnung zu verabschieden und die Organisation der Arbeit für ihre erste Arbeitstagung zu prüfen, die während fünf Arbeitstagen im Mai 2000 in Nairobi stattfinden soll, und bittet den Vorbereitungsausschuß, auf seiner ersten Arbeitstagung die Modalitäten, die Dauer, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der für 2001 geplanten zweiten Arbeitstagung zu prüfen;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 2000 Fragen des Wohn- und Siedlungswesens und der Umsetzung der Habitat-Agenda zu widmen;

11. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, die Rolle der Regionalkommissionen bei der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda auf regionaler und subregionaler Ebene aktiv zu fördern und zu koordinieren;

12. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken die Einberufung von Ta-

<sup>47</sup> Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>48</sup> A/53/267.

<sup>49</sup> Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

gungen auf hoher Ebene in Erwägung zu ziehen, um die bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz erzielten Fortschritte zu überprüfen, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse ihrer Überprüfung Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die Fonds und Programme, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat nach Bedarf zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sich um die Beschaffung außerplanmäßiger Mittel zu bemühen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, Vertreter zu den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und zu der im Juni 2001 stattfindenden Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda zu entsenden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### **53/181. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996 und 52/186 vom 18. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Agenda für Entwicklung<sup>50</sup> und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* darüber, daß am 17. und 18. September 1998 der erste Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz und deren Folgen für die Politik stattgefunden hat, insbesondere über die Bildung von Gruppen, die nicht Teil der offiziellen

Verfahren waren, sowie den Einsatz von Rundtisch-Gesprächen, die den interaktiven Dialog gefördert haben,

1. *erklärt erneut*, daß der konstruktive Dialog und eine echte Partnerschaft auch weiterhin gefestigt werden müssen, wenn die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung weiter vorangebracht werden soll;

2. *betont*, daß ein solcher Dialog von den Geboten des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung des Wirtschaftswachstums sowie zur Verbesserung eines dieser Entwicklung förderlichen internationalen wirtschaftlichen Umfelds ausgehen sollte und daß das System der Vereinten Nationen verstärkt tätig werden sollte, um einen solchen Dialog im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erleichtern;

3. *beschließt*, alle zwei Jahre den Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft wiederaufzunehmen, um der Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen;

4. *beschließt außerdem*, daß aufbauend auf den Erfahrungen des am 17. und 18. September 1998 durchgeführten Dialogs auf hoher Ebene das Thema und die Modalitäten des zweiten Dialogs auf hoher Ebene auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses festgelegt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den Regierungen allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen für den zweiten Dialog auf hoher Ebene zur Prüfung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Themen betreffend die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung vorzuschlagen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" unter dem entsprechenden Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### **53/182. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloß, die Dritte Konferenz der

<sup>50</sup> Siehe Resolution 51/240.

Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Jahr 2001 auf hoher Ebene abzuhalten,

1. *begrüßt und akzeptiert* das großzügige Angebot der Europäischen Union, die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in der ersten Hälfte des Jahres 2001 auszurichten;

2. *bestimmt* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Generalsekretär der Konferenz und ersucht ihn, alle erforderlichen Vorbereitungen für die Konferenz zu treffen;

3. *beschließt*, die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in der ersten Hälfte des Jahres 2001 für die Dauer von sieben Tagen abzuhalten, und zwar an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, die der Generalsekretär der Konferenz im Benehmen mit der Europäischen Union festlegen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, den zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuß (in zwei Teilen) und die in Ziffer 1 b) der Resolution 52/187 erwähnten drei Vorbereitungstagungen auf Sachverständigenebene zu organisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedsstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen während der Konferenz genau abgegrenzte sektorale und themenbezogene beziehungsweise gegebenenfalls auf bestimmte Länder abgestellte Rundtisch-Treffen zu veranstalten, um einen Beitrag zur Arbeit der Konferenz zu leisten;

6. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank *auf*, die bevorstehenden Rundtisch-Konferenzen und Beratungsgruppentagungen in den Vorbereitungsprozeß der Konferenz einzubinden und dafür Sorge zu tragen, daß sie Sachbeiträge zu der Konferenz leisten;

7. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Einberufer der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, dafür Sorge zu tragen, daß sich die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteamts in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die Konferenz beteiligen;

8. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz eine interinstitutionelle Tagung einzuberufen, um die volle Mobilisierung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Institutionen zwecks Vorbereitung und Weiterverfolgung der Konferenz zu gewährleisten;

9. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen zu treffen, um der Bürgergesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem privaten Sektor,

die Teilnahme an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz zu erleichtern;

10. *beschließt*, die Kosten für die Teilnahme von zwei Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst aus außerplanmäßigen Mitteln zu bestreiten und, falls diese nicht ausreichen, alle sonstigen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, alles zu tun, um ihre Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Konferenz, ihre Ziele und ihre Bedeutung aufzuklären;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/183. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994, 50/124 vom 20. Dezember 1995, 51/176 vom 16. Dezember 1996 und 52/188 vom 18. Dezember 1997 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>51</sup>,

*feststellend*, daß die Generalversammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 52/188 beschlossen hat, für die Zeit vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 eine dreitägige Sondertagung auf möglichst hoher Ebene einzuberufen, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu überprüfen und zu bewerten,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1998/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1998 betreffend die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms<sup>52</sup>,

<sup>51</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>52</sup> A/53/407.

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>52</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß die Sondertagung auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und daß die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

3. *betont*, daß die Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen für die Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Konferenz gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstreffen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Mitwirkung an der Sondertagung vorzuschlagen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich um außerplanmäßige Mittel zu bemühen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, zur zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die als Vorbereitungstagung für die Sondertagung der Generalversammlung dienen soll, sowie zu der vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 stattfindenden Sondertagung der Versammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms Vertreter zu entsenden;

5. *beschließt*, daß die zweiunddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung zusammentreten wird, allen Mitgliedstaaten offenstehen soll, damit alle Staaten uneingeschränkt darin mitwirken können;

6. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung und ihrer Vorbereitung beizutragen;

7. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## 53/184. Kulturelle Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996 und 52/197 vom 18. Dezember 1997 über kulturelle Entwicklung,

*feststellend*, daß sich die öffentliche Meinung in der ganzen Welt sowie die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen infolge der Weltdekade für kulturelle Entwicklung<sup>53</sup> und der Tätigkeit der Weltkommission für Kultur und Entwicklung weitaus stärker der Notwendigkeit bewußt sind, die kulturelle Dimension in den gesamten Entwicklungsprozeß einzubeziehen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der aktiven Mitwirkung von Mitgliedstaaten, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen an der Durchführung von Projekten auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene zur Förderung der Ziele der Dekade und ihres Folgeprozesses sowie an der Arbeit der Weltkommission,

*Kenntnis nehmend* von der Abhaltung der Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>54</sup>;

2. *bittet* alle Staaten, die zwischenstaatlichen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen,

a) die Empfehlungen des von der Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung verabschiedeten Aktionsplans für Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung<sup>55</sup> umzusetzen;

b) mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan getroffen werden;

c) unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Werte und Identität ihre Bemühungen um die Einbindung kultureller Faktoren in ihre Entwicklungsprogramme und -projekte zu verstärken und so eine nachhaltige Entwicklung unter voller Achtung der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten;

3. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, daß sich das gesamte System der Vereinten Nationen in stärkerem Maße des entscheidenden Zusammenhangs zwischen Kultur und Entwicklung bewußt wird, und dabei der kultu-

<sup>53</sup> Siehe Resolution 41/187.

<sup>54</sup> A/53/321.

<sup>55</sup> Ebd., Anhang, Anlage.



rellen Vielfalt sowie der Notwendigkeit der Umsetzung der Empfehlungen der Stockholmer Konferenz Rechnung zu tragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/185. Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 52/200 vom 18. Dezember 1997 über internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens<sup>56</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge* über die weit verbreiteten und verheerenden Auswirkungen von El Niño/Southern Oscillation auf die meisten Regionen der Welt, insbesondere im Zeitraum 1997-1998, in dem das El Niño/Southern Oscillation-Phänomen den Wissenschaftlern zufolge in bisher nicht gekannter Stärke auftrat,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die in bezug auf das Verständnis des El Niño/Southern Oscillation-Phänomens erzielt worden sind, sowie feststellend, daß es dazu beitragen könnte, ein Modell dieses Naturphänomens zu erstellen und sein Wiederauftreten vorherzusagen, wenn immer mehr Daten und Informationen gesammelt und ausgetauscht würden,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, daß das entgegengesetzte Phänomen der El Niño/Southern Oscillation, das als La Niña bekannt ist, wissenschaftlichen Vorhersagen zufolge in mehreren Regionen der Welt auftreten und sich auf diese auswirken kann und daß internationale Zusammenarbeit notwendig sein könnte, um seine Auswirkungen zu vermindern,

*unterstreichend*, daß jede glaubwürdige Strategie zur Minderung der Katastrophenfolgen, die mit dem künftigen Auftreten des El Niño verbunden sind, auf einem wirksamen Dialog und wirksamer Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlich-technischen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer operativen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung, der humanitären Hilfe, der nachhaltigen Entwicklung, der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus, einschließlich Datenerhebung, Überwachung und Frühwarnsysteme, auf allen Ebenen beruhen muß,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>56</sup> und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen;

2. *dankt* dem System der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit, die es den betroffenen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens gewährt hat, sowie der internationalen Gemeinschaft für die von ihr gewährte wertvolle Zusammenarbeit;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 7. bis 11. September 1998 im Rahmen der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung in Potsdam (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frühwarnsysteme zur Katastrophenvorbeugung;

4. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die im Einklang mit Ziffer 10 ihrer Resolution 52/200 veranstaltete erste Zwischenstaatliche Tagung von El-Niño-Sachverständigen vom 9. bis 13. November 1998 in Guayaquil (Ecuador);

5. *beschließt*, daß der Bericht über die Ergebnisse dieser Tagung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auf der siebenten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sondertagung der Generalversammlung zur eingehenden Bewertung und Evaluierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>57</sup> behandelt werden wird;

6. *beschließt außerdem*, das La-Niña-Phänomen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolution 52/200 zu behandeln;

7. *fordert* die weitere vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolution 52/200;

8. *begrüßt* es, daß 1999 in Lima eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen für das El-Niño-Phänomen abgehalten werden soll, die sich unter breiter Beteiligung zwischenstaatlicher Sachverständiger und politischer Entscheidungsträger im Rahmen eines umfassenden Ansatzes mit wissenschaftlichen, technischen, sozialen und politischen Fragen befassen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung Empfehlungen darüber vorzulegen, wie das System der Vereinten Nationen nach Beendigung der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung im Jahr 1999 an die Katastrophenvorbeugung herangehen kann, wobei es die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und die Frühwarnung zu einem wichtigen Bestandteil künftiger Katastrophenvorbeugungsstrategien macht;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den

<sup>56</sup> A/53/487.

<sup>57</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/186. Internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>58</sup>, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 52/445 vom 18. Dezember 1997 über die Fortschritte bei der Umsetzung der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten einer Überprüfung des Umsetzungsstandes der Übereinkünfte betreffend eine nachhaltige Entwicklung<sup>59</sup>,

*betonend*, daß grundsatzpolitische Beschlüsse aufgrund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefaßt werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

*feststellend*, daß die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die ihr dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

*erneut erklärend*, daß es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>60</sup>, des Übereinkommens über biologische Vielfalt<sup>61</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in

<sup>58</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>59</sup> A/53/477.

<sup>60</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>61</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

Afrika<sup>62</sup> sowie deren ständige Sekretariate, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu erstellen, in dem die zur Durchführung von Teil IV.A, insbesondere Ziffer 119, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>58</sup> ergriffenen Maßnahmen sowie diejenigen Bereiche aufgezeigt werden, die einer weiteren Prüfung und weiterer Arbeiten bedürfen, und dabei entsprechend dem Teil IV des Programms die Rolle der zuständigen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/187. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zum Zwecke der allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21<sup>63</sup> einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>64</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>65</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung<sup>66</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfte Sondertagung und die darin enthaltenen Beschlüsse<sup>66</sup>;

<sup>62</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

<sup>63</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>64</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>65</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluß 19/1, Anlage.

<sup>66</sup> Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/53/25)*.

2. *würdigt* insbesondere den Beschluß des Verwaltungsrats über die Neubelebung, die Reform und die Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>67</sup>, einschließlich der vom Exekutivdirektor im Einklang mit dem Geist der Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>65</sup> vorgeschlagenen Tätigkeitsschwerpunkte des Programms sowie der anderen vom Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung festgelegten Schwerpunktbereiche des Programms;

3. *begrüßt es*, daß die Bevollmächtigtenkonferenz am 11. September 1998 in Rotterdam (Niederlande) das Übereinkommen zur Anwendung des PIC-Verfahrens für bestimmte gefährliche Chemikalien und bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel verabschiedet hat, und nimmt davon Kenntnis, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die Aufgaben des Sekretariats des Übereinkommens vorläufig gemeinsam wahrnehmen, bis die Vertragsparteien des Übereinkommens einen endgültigen Beschluß über den Sitz des Sekretariats fassen;

4. *begrüßt es außerdem*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments für die Durchführung internationaler Maßnahmen betreffend bestimmte beständige organische Schadstoffe seine erste Tagung vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Montreal (Kanada) abgehalten hat, und begrüßt ferner die positive Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der umweltschonenden Behandlung von Chemikalien wahrnimmt, und insbesondere die Anstrengungen, die das Programm als Sekretariat des Übereinkommens im Hinblick auf die Aushandlung eines Übereinkommens über beständige organische Schadstoffe unternimmt;

5. *betont*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen das wichtigste Organ der Vereinten Nationen im Umweltbereich ist und bleiben muß und daß ihm auf diesem Gebiet die Rolle der weltweit führenden Instanz zufällt, die die globale Umweltagenda festlegt, im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die kohärente Umsetzung der Umweltkomponente der nachhaltigen Entwicklung fördert und als ein maßgeblicher Sachwalter der globalen Umwelt fungiert;

6. *begrüßt* den Beschluß des Verwaltungsrats<sup>68</sup> sowie die von der Versammlung der Globalen Umweltfazilität auf ihrer vom 1. bis 3. April 1998 in Neu-Delhi abgehaltenen Tagung und vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner vom 14. bis 16. Oktober 1998 in Washington abgehaltenen Tagung gefaßten Beschlüsse betreffend die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der Fazilität und begrüßt außerdem die Zusammenarbeit mit der Fazilität auf dem Gebiet der Süßwasserressourcen, wie beispielsweise bei der umfassenden internationalen Bewertung der Gewässer, und bei den Ak-

tivitäten zur Bekämpfung der Bodendegradation, soweit sie mit den Schwerpunktbereichen der Fazilität zusammenhängen;

7. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *nahe*, die derzeit in Gang befindliche Reform des Programms fortzusetzen, ist sich dessen bewußt, daß, wie es in der Erklärung von Nairobi heißt, ein neubelebtes Programm ausreichender, stabiler und berechenbarer Finanzmittel bedarf, um sein Mandat ausüben zu können, und ist sich in dieser Hinsicht außerdem des Zusammenhangs bewußt, der zwischen hoher Leistungsfähigkeit, Relevanz und Kostenwirksamkeit bei der Programmausführung, Vertrauen in die Organisation und einer dementsprechend größeren Fähigkeit des Programms, Finanzmittel anzuziehen, besteht;

8. *legt* dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen *außerdem nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nach Bedarf zusätzliche Finanzmittel aus anderen Geberquellen zu mobilisieren und so die Durchführung der Schwerpunktbereiche des Programms im Einklang mit der Erklärung von Nairobi und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats zu unterstützen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

#### **53/188. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

*erneut erklärend*, daß die Agenda 21<sup>69</sup> das grundlegende Aktionsprogramm zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und daß das auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>70</sup> die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erleichtern wird,

*in Anbetracht* dessen, daß das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 eine Erklärung über die Verpflichtung auf die Agenda 21 und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, eine Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Hauptbereichen der Agenda 21 und in bezug auf die anderen Ergebnisse

<sup>69</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>70</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>67</sup> Ebd., Anhang I, Beschluß SS.V/2.

<sup>68</sup> Ebd., Beschluß SS.V/6.

der Konferenz erzielten Fortschritte sowie Empfehlungen betreffend die künftigen Arbeitsmethoden der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und das Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1998-2002 enthält,

*in der Erkenntnis*, daß sich gegenseitig stützende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und daß die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern darauf hinweist, daß auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll,

*besorgt feststellend*, daß sie bei der auf ihrer neunzehnten Sondertagung vorgenommenen Bewertung und Überprüfung der erzielten Fortschritte zu dem Schluß gekommen ist, daß zwar besonders auf örtlicher Ebene gewisse Fortschritte erzielt wurden, daß sich jedoch, was die globale Umwelt betrifft, der allgemeine Trend nicht gebessert hat, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die umfassende Umsetzung der Agenda 21 nach wie vor von entscheidender Bedeutung und nunmehr dringender ist denn je,

*feststellend*, daß die erste Tagung der Versammlung der Globalen Umweltfazilität vom 1. bis 3. April 1998 in Neu-Delhi abgehalten wurde und daß die Verhandlungen über die zweite Wiederauffüllung der Mittel der Fazilität abgeschlossen wurden,

*sowie feststellend*, daß die Generalversammlung ihre nächste Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 für das Jahr 2002 vorgesehen hat,

1. *betont*, daß die volle Umsetzung der Agenda 21<sup>69</sup> und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>70</sup> beschleunigt werden muß;

2. *erkennt an*, daß die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihres in der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegten Mandats auch weiterhin das wichtigste Forum darstellt, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung oder im Anschluß daran eingegangenen Verpflichtungen zu betreiben, auf hoher Ebene grundsatzpolitische Erörterungen zu veranstalten, mit dem Ziel, einen Konsens über die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und als Katalysator von Maßnahmen und langfristigen Verpflichtungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu fungieren;

3. *fordert* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung *auf*, diese Aufgaben auch weiterhin so durchzuführen, daß sie

die Tätigkeiten der anderen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aktiven Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen ergänzen und miteinander verbinden, auch weiterhin die durch die Globalisierung für die nachhaltige Entwicklung entstandenen Probleme zu bewerten und ihre Funktionen auch weiterhin in Abstimmung mit den anderen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit verbundenen Organisationen und Einrichtungen wahrzunehmen, namentlich indem sie dem Rat im Rahmen ihres Mandats Empfehlungen unterbreitet, unter Berücksichtigung der miteinander zusammenhängenden Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

4. *betont*, daß konzertierte Anstrengungen auf allen Ebenen, so auch seitens der Regierungen, unternommen werden müssen, damit bis zur nächsten Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 im Jahr 2002 greifbarere Ergebnisse erzielt werden, fordert alle Länder auf, ihren im Rahmen der Agenda 21 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert in diesem Zusammenhang außerdem die entwickelten Länder auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Transfer umweltschonender Technologie eingegangen sind;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin aktiv und kooperativ an der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mitwirken, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihren künftigen Tagungen über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan einen analytischen Bericht über die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen, in dem auch die angetroffenen Hindernisse benannt und Empfehlungen zu ihrer Überwindung enthalten sind;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die nächste zehnjährliche Überprüfung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mit größter Sorgfalt vorbereitet wird, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Mittel und Wege vorzulegen, mit denen sichergestellt werden kann, daß diese Überprüfung wirksam vorbereitet wird;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### 53/189. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996 und 52/202 vom 18. Dezember 1997,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse ihrer vom 23. bis 28. Juni 1997 abgehaltenen neunzehnten Sondertagung, insbesondere der Verabschiedung des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>71</sup> und der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer fünften<sup>72</sup> und sechsten<sup>73</sup> Tagung verabschiedet hat, die vom 7. bis 25. April 1997 beziehungsweise am 22. Dezember 1997 und vom 20. April bis 1. Mai 1998 abgehalten wurden,

*feststellend*, wie wichtig der auf ihrer neunzehnten Sondertagung gefaßte Beschluß<sup>74</sup> ist, im September 1999 eine zweitägige Sondertagung zur eingehenden und umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>75</sup> nach New York einzuberufen,

*in Bekräftigung* ihres Beschlusses, Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Sondertagung und den diesbezüglichen Vorbereitungsstagen teilzunehmen,

*aner kennend*, daß die kleinen Inselentwicklungsländer gefährdet sind und bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung Beschränkungen gegenüberstehen,

*feststellend*, daß das Aktionsprogramm vor allem auf nationaler und regionaler Ebene umgesetzt worden ist, und die diesbezüglichen Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer würdigend,

*sowie feststellend*, daß die beträchtlichen Anstrengungen, die auf nationaler und regionaler Ebene unternommen werden, durch die wirksame finanzielle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>76</sup> über Pläne und Projekte für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die im Zeitraum 1999-2003 von bilateralen Gebern, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionalen und nicht zum System der Vereinten Nationen gehörenden internationalen Organisationen durchgeführt wurden, noch durchgeführt werden oder

<sup>71</sup> Ebd.

<sup>72</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 9* (E/1997/29).

<sup>73</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 9* (E/1998/29).

<sup>74</sup> Resolution S-19/2, Anlage, Ziffer 71.

<sup>75</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

<sup>76</sup> A/53/358.

vorgesehen sind, und begrüßt die Maßnahmen, die die kleinen Inselentwicklungsländer und die internationale Gebergemeinschaft ergriffen haben, um Pläne und Projekte für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer umzusetzen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>77</sup> über die Ausarbeitung eines Gefährdungsindex für kleine Inselentwicklungsländer, fordert nachdrücklich dazu auf, die Ausarbeitung und Zusammenstellung eines Gefährdungsindex für kleine Inselentwicklungsländer weiter voranzutreiben, und ermutigt alle zuständigen Organisationen, die mit der Verfeinerung des Gefährdungsindex befaßt sind, zur Zusammenarbeit;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Geberkonferenz ergriffen hat, die vom 24. bis 26. Februar 1999 zwischen Vertretern der kleinen Inselentwicklungsstaaten und potentiellen bilateralen und multilateralen Gebern abgehalten werden soll, und fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, die Ausarbeitung und Entwicklung von Projekten zu erleichtern;

4. *legt* allen kleinen Inselentwicklungsländern und potentiellen bilateralen und multilateralen Gebern *eindringlich nahe*, sich an der Geberkonferenz als einem Instrument zur Verfolgung der Entwicklungsziele der kleinen Inselentwicklungsländer zu beteiligen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen, Regionalkommissionen und -organisationen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung von Aktivitäten ergriffen haben, die mit den Ergebnissen der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusammenhängen;

6. *legt* den kleinen Inselentwicklungsländern *eindringlich nahe*, die Vorbereitungen für die siebente Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und die Sondertagung der Generalversammlung im September 1999 zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern fortzusetzen, und fordert die internationale Gemeinschaft, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen Organe nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht auch weiterhin behilflich zu sein;

7. *fordert*, daß die den regionalen Wirtschaftskommissionen angeschlossenen Mitglieder vorbehaltlich der Geschäftsordnung der Generalversammlung an der Sondertagung sowie an dem Vorbereitungsprozeß dafür teilnehmen und dabei den gleichen Beobachterstatus genießen wie anlässlich der Weltkonferenz von 1994;

<sup>77</sup> A/53/65-E/1998/5.

8. *betont*, daß die Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen für die Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Weltkonferenz etablierten Praxis und der dort gewonnenen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstagen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Teilnahme an der Sondertagung vorzuschlagen;

9. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß sich die kleinen Inselentwicklungsländer an der Sondertagung und an der siebenten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung in vollem Umfang und wirksam beteiligen, bittet die Regierungen, zu diesem Zweck rechtzeitig freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu entrichten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, indem er die Modalitäten zum Tragen bringt, die geschaffen wurden, um ihre Teilnahme an der Weltkonferenz zu finanzieren;

10. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft dringend die Anstrengungen unterstützen muß, die die kleinen Inselentwicklungsländer unternehmen, um dem drohenden Ansteigen des Meeresspiegels infolge von Klimaänderungen zu begegnen;

11. *begrüßt* die von der Globalen Umweltfazilität durchgeführten Maßnahmen und bittet sie, die Ziele des Aktionsprogramms im Einklang mit den entsprechenden Beschlüssen ihres Rates sowie den einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>78</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>79</sup> weiter zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung über den bestehenden Mechanismus und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einen Bericht über die Geberkonferenz vorzulegen;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution sowie über die Empfehlungen vorzulegen, die aus der Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern hervorgehen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/190. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/201 vom 18. Dezember 1997 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>80</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>81</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*nach Behandlung* des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>82</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, daß der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

*in Anerkennung* des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

*betonend*, daß das Übereinkommen in Anbetracht seiner drei Ziele ein wichtiges Instrument zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung des in dem Übereinkommen und in den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelegten Ökosystemkonzepts ist,

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.18 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>82</sup> A/53/451, Anhang.

<sup>78</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>79</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

*unter Hinweis* auf die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlüsse<sup>83</sup> betreffend die Rechte des geistigen Eigentums und die Zusammenhänge zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

*Kenntnis nehmend* von dem Dialog, der im Ausschuß für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>84</sup> stattfindet,

*ermutigt* durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, daß die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem großzügigen Angebot der Regierung Kolumbiens, als Gastgeberin der sechsten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit und der Sondertagung der Konferenz der Vertragsparteien zu fungieren, die vom 15. bis 19. Februar beziehungsweise am 22. und 23. Februar 1999 in Cartagena de Indias stattfinden werden,

*unter Hinweis* auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten,

*Kenntnis nehmend* von der Bedeutung des Beschlusses IV/6, insbesondere dessen Ziffer 11, den die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedet hat<sup>83</sup>,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg abgehaltenen vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>83</sup>;

2. *begrüßt außerdem* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/16<sup>83</sup> über die Verabschiedung der Arbeitsprogramme und das thematische Konzept, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vertragsparteien wissenschaftlich fundierter Analysen zu bedienen, um die Entwicklung neuer Technologien zu untersuchen und genau zu verfolgen, mit dem Ziel, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, von denen Landwirte und ortsansässige Gemeinschaften betroffen sein könnten;

4. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß auf der 1999 stattfindenden Sondertagung der Vertragsparteien oder so bald wie möglich danach ein Protokoll über biologische Sicherheit verabschiedet wird;

5. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/15<sup>83</sup>, in dem diese betont hat, daß bei der Durchführung des Übereinkommens und der Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, namentlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, für Kohärenz gesorgt werden muß, mit dem Ziel, eine stärkere gegenseitige Unterstützungsbereitschaft und die Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt sowie den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern;

6. *bekräftigt* Ziffer 10 des Beschlusses IV/15, in der die Konferenz der Vertragsparteien betont hat, daß weiter daran gearbeitet werden muß, zu einem einheitlichen Verständnis der Zusammenhänge zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu gelangen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Technologie, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, namentlich dem Schutz von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt maßgeblich sind;

7. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß das Übereinkommen auf allen Ebenen durchgeführt wird, so auch durch die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Strategien, Pläne und Programme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit finanzieller Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten zu seiner Durchführung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien;

8. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun;

9. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/8<sup>83</sup>, in dem diese beschloß, eine Sachverständigengruppe zur Umsetzung der in dem Beschluß dargelegten Bestimmungen einzusetzen;

10. *anerkennt* die Bedeutung innerstaatlicher Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in vielen Lebensräumen, darunter Wälder, Feuchtgebiete und Küstenregionen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sowie die Notwendigkeit, nationale und internationale Unterstützung für derartige innerstaatliche Maßnahmen zu mobilisieren;

<sup>83</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/4/27, Anhang.

<sup>84</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

11. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluß IV/16<sup>83</sup>, in dem diese beschloß, einen Punkt "Nichtheimische Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden" in die Tagesordnung ihrer sechsten Tagung aufzunehmen;

12. *ist sich dessen bewußt*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet die Einrichtung von Informationsnetzen für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

13. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane<sup>85</sup> und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

15. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### **53/191. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>86</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf den von ihr im Einklang mit Ziffer 17 ihrer Resolution 52/198 getroffenen Beschluß, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Überein-

kommens und ihrer Nebenorgane<sup>87</sup> aufzunehmen, unter Berücksichtigung des Ersuchens der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Rom abgehaltenen ersten Tagung<sup>88</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, daß zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und in Bekräftigung seiner weltweiten Anwendbarkeit sowie der weltweiten Unterstützung, die es genießt,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks* an die Regierung Senegals für das großzügige Angebot, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks* an den Generalsekretär und an alle bilateralen und multilateralen Beitragenden, namentlich die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, für den Beitrag und die Unterstützung, die sie dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens gewährt haben,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die das vorläufige Sekretariat geleistet hat, indem es zur Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, namentlich zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit, beigetragen hat,

*mit Interesse* den Anstrengungen *entgegensehend*, die die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane auch weiterhin unternehmen werden, um sich im Lichte des Übereinkommens sowie der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten Beschlüsse<sup>89</sup> mit Fragen der Wüstenbildung und der Dürre auseinanderzusetzen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>90</sup> über die Durchführung der Resolution 52/198, der im Einklang mit deren Ziffer 21 vorgelegt wurde, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Exekutivsekretär des Übereinkommens am 22. Oktober 1998 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung über die Fortschritte abgegeben hat, die alle Akteure bei der Umsetzung des Übereinkommens erzielt haben<sup>91</sup>,

1. *begrüßt* die im Einklang mit Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 erfolgte Veranstaltung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar;

<sup>87</sup> Laut Definition gemäß Artikel 22 Absatz 2 c) und Artikel 24 des Übereinkommens.

<sup>88</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 4/COP.1.

<sup>89</sup> Siehe ICCD/COP(1)/11/Add.1.

<sup>90</sup> A/53/516.

<sup>91</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Second Committee*, 22. Sitzung und Korrigendum.

<sup>85</sup> Siehe Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992, Artikel 23.4 g) und 25.

<sup>86</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.



2. *fordert* alle Staaten und die anderen Akteure *auf*, einen Beitrag zum Erfolg der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Vereinten Nationen, das Sekretariat des Übereinkommens und die Regierung Deutschlands am 18. August 1998 ein Amtssitzabkommen<sup>92</sup> unterzeichnet haben, das der Konferenz der Vertragsparteien, vorbehaltlich seiner Ratifikation durch das deutsche Parlament, auf ihrer zweiten Tagung zur Verabschiedung vorliegen wird;

5. *bittet* die Gastregierung und das Sekretariat des Übereinkommens, in vollem Umfang zur Übersiedlung des Sekretariats und zu seiner wirksamen Aufgabenwahrnehmung in Bonn beizutragen, und bittet außerdem das Sekretariat, seine Anstrengungen fortzusetzen, damit die Übersiedlung möglichst bald abgeschlossen wird;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Globale Mechanismus seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 nicht aufgenommen hat;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung unternommen hat, um den Rahmen für eine gesonderte Identität des Globalen Mechanismus innerhalb des Fonds zu schaffen, und sieht der umgehenden Aufnahme seiner Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten einschlägigen Beschlüssen mit Interesse entgegen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, am oder vor dem 1. Januar 1999 eines jeden Jahres die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien<sup>93</sup> vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane, des Ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen Unterstützung, die einige Vertragsstaaten bereits freiwillig geleistet haben, und appelliert erneut an die Regierungen, an alle interessierten Organisationen sowie an den Privatsektor, umgehend weitere freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Aktivitäten und der Aufgabenwahrnehmung des Globalen Mechanismus zu entrichten;

10. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Hauptfonds, dem

Zusatzfonds und dem Sonderfonds zu entrichten, die im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>94</sup> bis zum 1. Januar 1999 einzurichten sind;

11. *fordert außerdem* die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, den Prozeß der Ausarbeitung und Verabschiedung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zu beschleunigen, und fordert die Durchführung der beschlossenen Aktionsprogramme, unter anderem durch den Abschluß von Partnerschaftsabkommen, namentlich auch indem Beiträge von nichtstaatlichen Organisationen ins Auge gefaßt werden;

12. *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen finanzielle Mittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

13. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien, auf ihrer zweiten Tagung den Prozeß der Ausarbeitung und Aushandlung eines zusätzlichen Anhangs betreffend die regionale Umsetzung des Übereinkommens in den Ländern der ost- und mitteleuropäischen Region zu erleichtern und in Gang zu setzen, mit dem Ziel, diesen so bald wie möglich fertigzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Durchführung der von der Konferenz auf dieser Tagung verabschiedeten Beschlüsse ergriffen wurden;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/192. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997 und

<sup>92</sup> ICCD/COP(2)/8 und Korr.1 und Add.1 und 2.

<sup>93</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffer 14.

<sup>94</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

52/12 B vom 19. Dezember 1997, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/42 vom 26. Juli 1996 und 1998/26 vom 28. Juli 1998,

*erneut erklärend*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

*betonend*, daß einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen darstellen und daß die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und somit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes ausgerichtet sein sollen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *betonend*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen und die dabei eingegangenen Verpflichtungen sowie die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, daß Doppelarbeit vermieden werden muß,

*ferner betonend*, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen durchführen, um den Empfängerländern entsprechend ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen und Prioritäten technische Hilfe zu gewähren, so auch auf dem Gebiet der Beseitigung der Armut und der Förderung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, damit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den in den letzten Jahren veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung erzielt werden, und betonend, daß diese Aktivitäten auf Ersuchen der interessierten Empfängerregierungen in striktem Einklang mit den jeweiligen Mandaten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die von seiten der Geberländer mehr Beiträge erhalten sollten, durchgeführt werden müssen,

*in Anerkennung* der dringenden und konkreten Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozeß tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, daß die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, den Entwicklungsländern bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

*unter Hinweis* darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die Aufgabe hat, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und ihm Orientierungshilfen zu geben, um sicherzustellen, daß die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996 umgesetzt werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>95</sup>;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 47/199, 50/120 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten relevanten Teile ihrer Resolution 52/12 B, und betont, daß es notwendig ist, unter Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrungen alle Bestandteile dieser Resolutionen vollständig, kohärent und fristgerecht durchzuführen und dabei zu bedenken, daß sie miteinander verknüpft sind;

3. *betont*, daß die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten von Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozeß einzubinden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen werden, um die Arbeitsweise und die Wirkung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu straffen und zu verbessern;

## I

### A. Reform der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen

5. *betont*, daß alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf Feldebene im Einklang mit den von den Empfängerländern festgelegten Prioritäten und den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf die Schwerpunktbereiche konzentrieren müssen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität und Wirkung ihrer Tätigkeit zu erhöhen;

6. *betont außerdem*, daß im Rahmen der Reform des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Neugliederung

<sup>95</sup> A/53/226 und Add.1-4.

und Neubelebung des zwischenstaatlichen Prozesses die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Stellen, Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen beachtet und gestärkt werden müssen, wobei ihre jeweilige Komplementarität zu berücksichtigen ist;

#### B. Finanzierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen

7. *stellt mit Bedauern fest*, daß es trotz der maßgeblichen Fortschritte, die bei der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen bereits erzielt worden sind, im Rahmen des Gesamtreformprozesses zu keinerlei Erhöhung der Basisressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage gekommen ist;

8. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen nach wie vor nicht ausreichen und daß insbesondere die Beiträge zu den Basisressourcen zurückgegangen sind;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschußmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

10. *erklärt erneut nachdrücklich*, daß die Wirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden muß, indem unter anderem wesentlich mehr Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199, 48/162, 50/120 sowie die für die operativen Entwicklungsaktivitäten relevanten Teile der Resolution 52/12 B vollinhaltlich durchgeführt werden;

11. *betont*, daß die Wirksamkeit, die Effizienz und der Nutzeffekt des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gesteigert werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen worden sind;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die zahlreiche Geber- und Empfängerländer in einem Geist der Partnerschaft laufend zu den operativen Entwicklungsaktivitäten entrichten;

13. *fordert* die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe, namentlich der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben, und der derzeitigen Höhe ihrer Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

14. *betont*, daß andere Länder, die dazu in der Lage sind, eine Erhöhung ihrer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährten Hilfe anstreben sollen;

15. *vermerkt*, wie wichtig zweckgebundene Mittel sowie Kostenteilung, Treuhandfonds und nichttraditionelle Finanzierungsquellen als ein Mechanismus zur Steigerung der Kapazität und zur Ergänzung der Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten sind;

16. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen in den Exekutivräten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen über Finanzierungsstrategien, namentlich unter anderem von den in jüngster Zeit vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüssen<sup>96</sup>, die Teil der laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten sind, die rückläufige Tendenz bei den Basisressourcen umzukehren und die Finanzierung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf eine berechenbare, kontinuierliche und gesicherte Grundlage entsprechend den Bedürfnissen der Entwicklungsländer zu stellen, und fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß diese und andere Erörterungen der Exekutivräte rasch produktive Ergebnisse zeitigen, und bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, die Finanzlage der Fonds und Programme insgesamt jährlich zu prüfen;

#### C. Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

17. *betont*, daß der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, der sich derzeit in der Pilotphase befindet<sup>97</sup>, von den jeweiligen Ländern gesteuerte, kooperative und kohärente Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen fördern soll, damit auf der Landesebene ein größerer Nutzeffekt erzielt wird, in vollem Einklang mit den in den Landesstrategiekonzepten beziehungsweise einschlägigen einzelstaatlichen Entwicklungsplänen dargelegten einzelstaatlichen Prioritäten und in Unterstützung dieser Prioritäten;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, daß die Regierungen voll an der Formulierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen teilhaben und diesen voll tragen, indem die jeweiligen Empfängerregierungen ihre Zustimmung zu der endgültigen Fassung des Programmrahmens erteilen, eingedenk dessen, daß die Verantwortung für die Koordinierung aller Hilfs- und Entwicklungsaktivitäten bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt;

19. *unterstreicht außerdem*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen voll und aktiv an der Ausarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen mitwirken;

<sup>96</sup> Siehe DP/1999/2.

<sup>97</sup> Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

20. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß die Regierungen der einzelnen Staaten, die zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und andere in Betracht kommende Entwicklungspartner einander bei der Formulierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen stärker konsultieren;

21. *stellt außerdem fest*, daß das Landesstrategiekonzept nach wie vor eine freiwillige Initiative ist und daß in Ermangelung einer solchen andere ähnliche Programmrahmen, aus denen die einzelstaatlichen Prioritäten hervorgehen, als Grundlage für die Ausarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen herangezogen werden sollen, um sicherzustellen, daß der Programmrahmen den einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten und -bedürfnissen voll entspricht;

22. *stellt ferner fest*, daß der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen die Aufgabe haben soll, unter anderem den Beitrag der Vereinten Nationen zu den koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen auf Feldebene zu erleichtern, und stellt fest, wie wichtig die gemeinsame Landesbewertung für die wirksame Formulierung des Programmrahmens ist;

#### D. System der residierenden Koordinatoren

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig dafür zu sorgen, daß das System der residierenden Koordinatoren bei seiner Tätigkeit auf der Feldebene vermehrt partizipatorisch vorgeht, indem es unter anderem stärker auf themenspezifische Gruppen zurückgreift und Konsultationen im System der Vereinten Nationen mehr Raum gibt;

24. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen in der Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren und ermutigt zu weiteren Fortschritten im engen Benehmen mit den Regierungen der einzelnen Staaten;

25. *regt dazu an*, unter anderem auch über die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das System der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, und begrüßt die Anstrengungen, die Basis für die Einstellung von residierenden Koordinatoren zu verbreitern, indem mehr weibliche residierende Koordinatoren eingestellt und die Auswahlkriterien und -verfahren verbessert werden, namentlich durch die Bewertung der Fachkenntnisse und durch Fortbildung sowie durch die Gewährleistung dessen, daß die residierenden Koordinatoren den Mandaten aller Organisationen des Systems der residierenden Koordinatoren voll Rechnung tragen;

26. *erklärt erneut*, daß die residierenden Koordinatoren dazu beitragen sollen, daß in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen auf Feldebene kohärente und koordinierte Folgemaßnahmen der Vereinten Nationen zu den großen internationalen Konferenzen getroffen werden;

27. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und

das Sekretariat, das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

#### E. Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung

28. *fordert* die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung *nachdrücklich auf*, völlig transparent und verantwortlich darauf hinzuwirken, daß die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung kohärentere Leistungen erbringen und daß gleichzeitig die jeweiligen Mandate und die Identität ihrer Mitglieder geachtet werden;

## II

### A. Planung, Programmierung und praktische Ausführung

29. *unterstreicht*, daß es in Anbetracht der Bedürfnisse und Prioritäten der Empfängerländer notwendig ist, daß die operativen Aktivitäten auf Landesebene flexibel und dezentralisiert durchgeführt werden und daß diese Maßnahmen kontinuierlich angewandt werden, damit die Programme bedarfsge rechter werden und einen größeren Nutzeffekt erzielen;

30. *beschließt*, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Bürgergesellschaft, den nationalen nicht-staatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozeß beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

31. *fordert*, daß die Verfahren für die Durchführung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Feldebene nach Möglichkeit weiter vereinfacht, harmonisiert und rationalisiert werden und daß im Benehmen mit den einzelstaatlichen Regierungen gemeinsame Datenbanken ausgearbeitet werden;

32. *legt* den Fonds und Programmen *eindringlich nahe*, konkrete Maßnahmen und Zeitpläne festzulegen, um die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren voranzubringen, und ihren jeweiligen Leitungsgremien darüber Bericht zu erstatten;

33. *fordert außerdem* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich für eine größere Einheitlichkeit bei der formalen Gestaltung der Haushalte am Amtssitz und für die gemeinsame Nutzung von Verwaltungssystemen und -diensten auf Feldebene einzusetzen;

34. *betont*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen umzusetzen, indem die auf diesen Konferenzen vereinbarten Verpflichtungen und Zielvorgaben erfüllt werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die Bemühungen um die koordinierte Weiterverfolgung der großen Konferenzen der

Vereinten Nationen beschleunigt werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß 1998/290 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1998, in dem der Rat beschloß, stufenweise einen zwischenstaatlichen Prozeß über sachdienliche Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung von Konferenzergebnissen auf allen Ebenen einzuleiten, und begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem den Beschluß, 1999 eine informelle Ratstagung über diese Frage abzuhalten;

35. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen, mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Aktivitäten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung;

36. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die zur Zeit im Hinblick auf die Suche nach gemeinsamen Räumlichkeiten unternommen werden, sowie von der Notwendigkeit, die in den einschlägigen Resolutionen verlangten Kosten-Nutzen-Analysen voll zu berücksichtigen, und ermutigt dazu, daß auch in Zukunft, wo dies angezeigt ist, derartige Initiativen ergriffen werden, wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, daß den Gastländern keine zusätzliche Belastung entsteht;

#### B. Aufbau von Kapazitäten

37. *erklärt erneut*, daß der Aufbau bestandfähiger Kapazitäten ausdrücklich als ein Ziel der technischen Hilfe festgelegt werden soll, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten auf Landesebene gewährt, damit die einzelstaatlichen Kapazitäten unter anderem in den Bereichen Politik- und Programmformulierung, Steuerung, Planung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Entwicklung gestärkt werden;

#### C. Humanitäre Hilfe

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die zunehmende Zahl von Naturkatastrophen und Umweltnotfällen, von denen häufig Länder heimgesucht werden, die nicht über die Mittel zu deren entsprechender Bewältigung verfügen;

39. *erkennt an*, daß die Phasen der Hilfeleistung, der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung im allgemeinen nicht aufeinanderfolgen, sondern sich oft überschneiden und gleichzeitig stattfinden, und stellt fest, daß es dringend notwendig ist, soweit angezeigt, mit Hilfe eines strategischen Rahmenplans einen umfassenden Ansatz für Krisenländer auszuarbeiten, und daß die einzelstaatlichen Behörden sowie das System der Vereinten Nationen, die Geber und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Ausarbeitung eines solchen umfassenden Ansatzes mit einbezogen werden müssen und daß die einzelstaatlichen Behörden bei allen Aspekten des Sanierungsplans eine führende Rolle übernehmen müssen, und stellt in diesem Zusammenhang außerdem fest, daß Entwicklungsmechanismen in humanitären Notsituationen von Anfang an zur Anwendung kommen müs-

sen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>95</sup>;

40. *unterstreicht*, daß die Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gehen sollen und daß die internationale Gemeinschaft ausreichende Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen soll;

#### D. Die regionale Dimension

41. *betont*, daß es in zunehmendem Maße notwendig ist, die regionale und die subregionale Dimension in die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen aufzunehmen, und legt den residierenden Koordinatoren nahe, im engen Benehmen mit den Regierungen dafür zu sorgen, daß die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung ihrer vereinbarten Mandate und Arbeitsprogramme bei Bedarf stärker in den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen einbezogen werden;

#### E. Querschnittsthemen

##### 1. Süd-Süd-Zusammenarbeit/technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einbezogen wird, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

43. *betont*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, erfolversprechende Chancen für die Entwicklung der Entwicklungsländer eröffnet, und ersucht die Exekutivräte der Fonds und Programme in diesem Zusammenhang, die Ressourcenzuweisung für Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu überprüfen und eine Erhöhung zu erwägen;

44. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Mitgliedstaaten anläßlich der Begehung des zwanzigsten Jahrestages des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>98</sup> breite Unterstützung für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bekundet haben;

45. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zur Stärkung

<sup>98</sup> *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

der Integration der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>99</sup>;

## 2. Geschlechtsspezifische Fragen

46. *ersucht* den Generalsekretär und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bei Ernennungen, so auch für herausgehobene Positionen und Positionen im Feld, alles zu tun, um eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten;

47. *betont*, daß in den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf allen Gebieten, insbesondere zur Unterstützung der Armutsbeseitigung, die Geschlechtsdimension durchgängig berücksichtigt werden muß;

## 3. Einzelstaatliche Durchführung

48. *beschließt*, daß das System der Vereinten Nationen bei der Durchführung von operativen Aktivitäten, soweit möglich und praktisch durchführbar, von dem Sachverstand und den einheimischen Technologien Gebrauch machen soll, die in den Staaten vorhanden sind;

49. *fordert* alle Fonds und Programme *auf*, zu erwägen, wie sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften mehr Güter und Dienstleistungen in den Entwicklungsländern beschaffen könnten, als ein Mittel zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der einzelstaatlichen Durchführung;

50. *fordert* die weitere Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Aus- und Fortbildung und die Bezüge des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, die an der Erstellung und Durchführung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekte und -programme mitwirken, damit die Kohärenz des Systems verstärkt wird;

51. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, ihre Arbeiten zur Förderung, Verbesserung und Ausweitung der einzelstaatlichen Durchführung fortzusetzen, namentlich durch die Vereinfachung und Stärkung der entsprechenden Verfahren, um so zur Förderung der Trägerschaft durch die einzelnen Staaten beizutragen und die Aufnahmekapazität in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern in Afrika, zu erhöhen;

## III

### Überwachung und Bewertung

52. *erkennt an*, daß der Überwachungs- und Bewertungsprozeß der operativen Aktivitäten, einschließlich der gemeinsamen Bewertungen, unparteiisch und unabhängig sein und unter der Gesamtleitung der Regierung erfolgen soll;

53. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Pilotbewertung, die über die Wirkung der operativen Aktivitäten durchgeführt wurde, sowie von der Notwendigkeit, diese Bewertungen unter voller und wirksamer Mitwirkung der jeweiligen Empfängerregierung an einem solchem Bewertungsprozeß fortzusetzen;

54. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Erfahrungen im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Verbreitung finden;

55. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Empfängerregierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, und den zuständigen Entwicklungspartnern auf Landesebene gefördert wird, bei der die Regierungen die Führung übernehmen;

56. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, daß die Kapazitäten der Empfängerländer zur wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung und zur Bewertung der Wirkung der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Aktivitäten gestärkt werden müssen;

57. *ersucht* darum, daß das System der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkte Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, daß die bei der Überwachung und Bewertung gewonnenen Erfahrungen systematisch auf die Programmierungsprozesse auf der operativen Ebene angewandt werden und daß Bewertungskriterien in der Planungsphase in alle Projekte und Programme einbezogen werden;

## IV

### Folgemaßnahmen

58. *erklärt erneut*, daß die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

59. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die Leiter dieser Fonds und Programme in ihre gemäß Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1994 erstellten Jahresberichte an den Rat eine eingehende Analyse der aufgetretenen Probleme und der gewonnenen Erfahrungen aufnehmen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Reformprogramms des Generalsekretärs, der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung und der Folge-

<sup>99</sup> A/53/226/Add.1, Ziffern 35-54.

maßnahmen zu internationalen Konferenzen ergeben, damit der Rat seiner Koordinierungsaufgabe nachkommen kann;

60. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 1999 einen Zwischenbericht über ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

61. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 1999 und 2000 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Resolution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

62. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, auf seiner Arbeitstagung 1999 unter anderem Fragen der Armutsbeseitigung und des Kapazitätsaufbaus und auf seiner Arbeitstagung 2000 auf der Grundlage von Zwischenberichten des Generalsekretärs, die auch geeignete Empfehlungen enthalten, unter anderem Fragen der Harmonisierung und der Vereinfachung, namentlich der Programmierung und der Ressourcen, zu behandeln;

63. *beschließt*, als festen Bestandteil der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine Bewertung der Wirkung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 über die Ergebnisse einer solchen Bewertung, einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und der abgegebenen Empfehlungen, Bericht zu erstatten, damit sich die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung damit befassen kann, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

64. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/193. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/186 vom 16. Dezember 1996,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels<sup>100</sup>;

2. *beschließt*, sich erst auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit den Vorkehrungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels zu befassen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/194. Universität der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär im September 1997 Hans van Ginkel zum vierten Rektor der Universität der Vereinten Nationen ernannt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen<sup>101</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Universität der Vereinten Nationen<sup>102</sup>, des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität der Vereinten Nationen<sup>103</sup> und der Stellungnahmen des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität der Vereinten Nationen<sup>104</sup>,

*eingedenk* dessen, daß im gesamten System im Hinblick auf die Ausbildung und damit zusammenhängende Forschungsfragen für einen koordinierten Ansatz gesorgt und eine kohärente Strategie festgelegt werden muß, die es gestattet, auf den gemeinsamen Interessenbereichen und der Komplementarität zwischen den verschiedenen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen aufzubauen,

*mit tiefer Genugtuung* über die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen bislang zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Rektor der Universität der Vereinten Nationen unternommen hat, um mit dem Amtssitz der Vereinten Nationen stärker zusammenzuarbeiten, soweit es darum geht, einen universitätsweiten Strategieplan zu erarbeiten und umzusetzen, der ihr helfen würde, die künftige strategische Gesamtrichtung festzulegen, und ihn in diesem Zusammenhang ermutigend, die interdisziplinäre Forschung weiter auszubauen, wie in den Stellungnahmen des Ge-

<sup>100</sup> A/53/186.

<sup>101</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/53/31).

<sup>102</sup> A/53/408.

<sup>103</sup> Siehe A/53/392.

<sup>104</sup> Siehe A/53/392/Add.1.

neralsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>104</sup> empfohlen,

*sowie mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Rektor unternommen hat, um eine Selbstbewertung der Universität einzuleiten,

1. *begrüßt* den Abschluß der von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe durchgeführten Überprüfung der Universität der Vereinten Nationen und die von einem Ad-hoc-Ausschuß des Rates der Universität durchgeführte interne Bewertung sowie die Stellungnahmen des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schritten, die der Rat und der Rektor der Universität der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern und ihr insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen ein höheres Profil zu verschaffen, beispielsweise durch Maßnahmen wie die Veranstaltung einer Reihe von öffentlichen Foren zur Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse, und ersucht sie, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Universität erzielt hat, was ihren Beitrag zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen betrifft, und ersucht den Rat und den Rektor, sich weiter verstärkt um ein besseres Zusammenwirken und eine bessere Kommunikation der Universität mit anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und auch weiterhin bestrebt zu sein, unnötige Doppelarbeit innerhalb des Systems zu vermeiden;

4. *ersucht* den Rat und den Rektor, die Koordinierung und Komplementarität zwischen den Forschungs- und Ausbildungszentren der Universität und ihren Programmen weiter zu verstärken und dabei die einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu berücksichtigen, die in ihrem Bericht "Ausbildungseinrichtungen im System der Vereinten Nationen: Programme und Aktivitäten"<sup>105</sup> enthalten sind;

5. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, Verbindungen, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten in Entwicklungsländern herzustellen, um den Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu erleichtern und so die Perspektive der Entwicklungsländer in die Aktivitäten der Universität einzubeziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auch weiterhin innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, das Zusammenwirken und die Kommunikation zwischen der Universität und anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Universität in allen einschlägigen Tätigkeiten des Systems berücksichtigt wird, unter Beachtung der Resolution 51/187 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, damit das System der Ver-

einten Nationen umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann, und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

7. *begrüßt es*, daß die Universität beabsichtigt, gleichzeitig mit der Fortsetzung ihrer Grundlagenforschung und ihrer Überlegungen hinsichtlich des strategischen Plans, den sie derzeit für den Zeitraum 1999-2002 ausarbeitet, ihre Aktivitäten in den Bereichen der Politikanalyse und des Kapazitätsaufbaus zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Universität zu einer stärkeren Beteiligung an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu ermutigen, und ersucht ihn außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Resolution 51/187 einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Universität ihre Beteiligung an der Tätigkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane verstärkt hat, sowie darüber, wie sie sich dazu anderer bestehender Strukturen und Modalitäten der Kommunikation, des Zusammenwirkens und der Synergie bedient;

9. *legt* der Universität *eindringlich nahe*, eine höhere Zahl von Gastdozenturen und Forschungsstipendien an Wissenschaftler aus Entwicklungsländern zu vergeben, damit diese von dem Wissen, dem Sachverstand und den Fähigkeiten der Universität profitieren und verstärkt zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bildungs- und Forschungseinrichtungen, beitragen können;

10. *ersucht* den Rat und den Rektor, unter Berücksichtigung der Resolution 51/187, auch weiterhin alles zu tun, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine höhere Dotierung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und innovative Möglichkeiten zur Beschaffung von Beiträgen zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitiger Unterstützung für die Programme und Projekte zu finden;

11. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und Programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/195. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996 und 52/206 vom 18. Dezember 1997,

<sup>105</sup> A/52/559, Anhang.



nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>106</sup> und des Berichts des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Instituts<sup>107</sup>,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Neugliederung des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, die in ihrem Bericht "Ausbildungseinrichtungen im System der Vereinten Nationen: Programme und Aktivitäten"<sup>108</sup> enthalten sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, daß die Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts nicht in dem gleichen Maße gestiegen sind wie die Beteiligung der entwickelten Länder an den Ausbildungsprogrammen, und betonend, daß dieses Mißverhältnis dringend behoben werden muß,

erneut erklärend, daß die Vorkehrungen für die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Staaten oder von Dienststellen der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den ersuchenden Stellen getroffen werden sollten,

in der Erwägung, daß den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. bekräftigt die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen Doppelarbeit vermeiden müssen;

2. bekräftigt außerdem die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. betont, daß das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muß;

4. unterstreicht die Notwendigkeit der Kontinuität in der Leitung des Instituts, damit sichergestellt wird, daß der Prozeß der Neugliederung und Neubelebung effizient und wirksam abgeschlossen wird;

5. appelliert erneut an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

6. ermutigt das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin darum zu bemühen, das Mißverhältnis zwischen den Beiträgen zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts und der Beteiligung an seinen Programmen zu beheben;

7. betont, daß die Koordinierung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen diesen Institutionen verbessert werden muß;

8. nimmt Kenntnis von der vom Institut durchgeführten Untersuchung der Ausbildungsinstitutionen und -programme im System der Vereinten Nationen<sup>109</sup> und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Institut im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel eine Bewertung der Untersuchung vorzunehmen, mit dem Ziel, die aus den bereits eingegangenen Antworten gewonnenen Erkenntnisse herauszustellen, eine qualitative Bewertung der pädagogischen Methoden vorzunehmen, die diese Institutionen bei der Bereitstellung ihrer Ausbildungsdienste anwenden, und die aus der Untersuchung ersichtlichen Komplementaritäten und Synergien hervorzuheben;

9. begrüßt die Fortschritte, die unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei den Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, die sie insbesondere für die Entwicklungsländer und die Übergangsländer durchführen;

10. unterstreicht die Notwendigkeit, diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf der Länderebene weiterzuentwickeln und auszubauen;

11. ersucht das Kuratorium, zur Ausarbeitung geeigneter Ausbildungsmaterialien für die Programme und Tätigkeiten des

<sup>106</sup> A/53/534.

<sup>107</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/53/14).

<sup>108</sup> A/52/559, Anhang.

<sup>109</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/53/14), Ziffern 23-26. Die Ergebnisse der Untersuchung sind auf der UNITAR-Webseite ([www.unitar.org](http://www.unitar.org)) zu finden.

Instituts nach Möglichkeit Sachverständige aus den Entwicklungsländern und den Übergangsländern heranzuziehen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Einrichtungen für die Aufrechterhaltung seiner Büros und die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Staaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

**53/196. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/207 vom 18. Dezember 1997 und die Resolution 1998/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1998,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>110</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*im Bewußtsein* der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Schwierigkeiten in dem am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzten Nahost-Friedensprozeß, der auf den Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie auf dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht<sup>111</sup>;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

**53/197. Internationales Jahr der Kleinstkredite (2005)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/194 vom 18. Dezember 1997 über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut,

*aner kennend*, daß Kleinstkreditprogramme Menschen in zahlreichen Ländern in der ganzen Welt erfolgreich geholfen haben, sich aus der Armut zu befreien,

<sup>110</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>111</sup> A/53/163-E/1998/79, Anhang.

*eingedenk* dessen, daß Kleinstkreditprogramme insbesondere Frauen zugute gekommen sind und zu ihrer sozioökonomischen Gleichstellung geführt haben,

*aner kennend*, daß Kleinstkreditprogramme über ihre Rolle bei der Beseitigung der Armut hinaus auch zur sozialen und menschlichen Entwicklung beigetragen haben,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die Instrumente der Mikrofinanzierung wie Kredite, Sparen und damit zusammenhängende gewerbliche Dienstleistungen dabei spielen, den in Armut lebenden Menschen Zugang zu Kapital zu eröffnen,

*im Hinblick* auf die Unterstützung für Kleinstkredite, die in den Ergebnissen verschiedener Gipfeltreffen und Tagungen auf hoher Ebene zum Ausdruck gebracht wurde, namentlich der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>112</sup>, des vom 12. bis 14. Mai 1997 in Male abgehaltenen neunten Gipfeltreffens des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit<sup>113</sup>, der vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>114</sup>, der am 21. Juni 1997 in Denver (Vereinigte Staaten von Amerika) herausgegebenen Erklärung über Wirtschafts- und Finanzfragen der Gruppe der Sieben, der vom 30. Juni bis 25. Juli 1997 in Genf abgehaltenen Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>115</sup>, des vom 24. bis 27. Oktober 1997 in Edinburg abgehaltenen Treffens der Commonwealth-Regierungschefs sowie der am 19. und 20. Mai 1998 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>116</sup>,

*sowie im Hinblick* darauf, daß das Jahr 2005 das letzte Jahr der weltweiten Kampagne ist, die das vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington abgehaltene Gipfeltreffen über Kleinstkredite mit seiner Erklärung und seinem Aktionsplan<sup>117</sup> gebilligt hat und durch die 100 Millionen der ärmsten Familien der Welt, insbesondere den Frauen in diesen Familien, bis zu dem genannten Jahr Kredite zum Zweck selbständiger Erwerbstätigkeit gewährt und weitere Finanz- und Geschäftsdienstleistungen bereitgestellt werden sollen,

*ferner im Hinblick* darauf, daß die internationale Gemeinschaft im Zeitraum 1997-2006 die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut begeht,

1. *erklärt* das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Kleinstkredite;

<sup>112</sup> A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

<sup>113</sup> A/52/222, Anhang.

<sup>114</sup> A/52/465, Anhang II.

<sup>115</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1* (E/1997/97).

<sup>116</sup> A/52/970-S/1998/574.

<sup>117</sup> A/52/113-E/1997/18, Anhang I.

2. *ersucht* darum, die Begehung dieses Jahres als besonderen Anlaß zu nehmen, um Kleinstkreditprogrammen in der ganzen Welt Auftrieb zu geben;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, alle interessierten nichtstaatlichen Organisationen, andere Akteure der Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Medien, die Rolle von Kleinstkrediten bei der Armutsbeseitigung, ihren Beitrag zur sozialen Entwicklung und ihren positiven Einfluß auf das Leben der in Armut lebenden Menschen hervorzuheben und für ihre stärkere Anerkennung zu sorgen;

4. *bittet* alle an der Armutsbeseitigung beteiligten Stellen, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, namentlich die Stärkung bestehender und neuer Kleinstkreditinstitutionen und ihrer Kapazität, damit einer wachsenden Zahl von in Armut lebenden Menschen Kredite und damit verbundene Dienstleistungen zur Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie einkommenschaffender Aktivitäten zugänglich gemacht werden können, und bittet sie außerdem, nach Bedarf andere Mikrofinanzierungsinstrumente weiterzuentwickeln;

5. *bittet* den Generalsekretär, ihr im Benehmen mit allen zuständigen Akteuren, einschließlich der Organe der Vereinten Nationen, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)", der in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung aufzunehmen ist, einen Bericht mit einem Entwurf eines Aktionsprogramms für die wirksame Begehung dieses Jahres vorzulegen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/198. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/107 vom 20. Dezember 1995 und 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf alle ihre weiteren Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, insoweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)<sup>118</sup> und dem Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

<sup>118</sup> A/53/329.

mit dem Titel "Overcoming Human Poverty" (Wege aus der Armut)<sup>119</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Zahl der in Armut lebenden Menschen, vor allem in den Entwicklungsländern, insgesamt weiter steigt und daß die große Mehrzahl von ihnen Frauen und Kinder sind,

*in der Erkenntnis*, daß die Anzahl der Armen in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, daß jedoch einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen ausgegrenzt werden, während andere Gefahr laufen, ausgegrenzt und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, wodurch die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Finanzkrise die in den betroffenen Ländern herrschende Armut verschärft hat und in den direkt oder indirekt von der Krise betroffenen Entwicklungsländern eine große Anzahl von Menschen erneut in einen Zustand der Armut versetzt hat,

*sich dessen bewußt*, daß zwar die Staaten die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung tragen, daß jedoch die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut und zur Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes unterstützen sollte,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen, Maßnahmen und Aktivitäten zur Armutsbeseitigung, die die Länder und die Organisationen, Organe, Fonds, Programme und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank, sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durchgeführt haben,

1. *erklärt erneut*, daß das Hauptziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit die absolute Armut zu beseitigen und die Armut auf der Welt insgesamt wesentlich zu verringern;

2. *fordert* verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen im Hinblick auf die volle und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie aller Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen vereinbart wurden, insoweit sie die Armutsbeseitigung betreffen, damit die Ziele der Dekade möglichst bald erreicht werden;

3. *bekräftigt*, daß im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut, den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und -politiken, die ihre Beseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe

an der Entscheidungsfindung bei den sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

4. *bekräftigt außerdem*, daß die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien wie beispielsweise auf den Gebieten Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerung, Migration, Gesundheit, Wohnraum, Erschließung der menschlichen Ressourcen, einschließlich Erziehung und Bildung, Süßwasser, ländliche Entwicklung und produktive Beschäftigung sowie durch das Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen so angegangen werden sollten, daß für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten geschaffen und sie in die Lage versetzt werden, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise ihre soziale und wirtschaftliche Integration zu verwirklichen;

5. *betont*, daß es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und daß die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle, die einem Wirtschaftswachstum, das die Armen begünstigt, Arbeitsplätze schafft und eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert, bei der Armutsbeseitigung zukommt;

6. *erkennt an*, daß der Globalisierungsprozeß nicht nur Chancen eröffnet, sondern auch insbesondere die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Anstrengungen zur Armutsbeseitigung vor neue Herausforderungen stellt;

7. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die unter anderem auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik mit einschließt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

8. *fordert*, daß die internationale Gemeinschaft kontinuierlich Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds und zur weiteren Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen im Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen der Globalisierung und gegen die Ausgrenzung sowie bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele ergreift;

9. *bekräftigt*, daß alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organe, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive fördern und sich des Mittels der geschlechtsdifferenzierten Analyse bedienen sollen, um die geschlechtsspezifische Di-

<sup>119</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.III.B.2.

mension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Beseitigung der Armut einzubeziehen;

10. *betont*, daß in den Entwicklungsländern die ländliche Entwicklung weiter im Mittelpunkt der Bemühungen um die Beseitigung der Armut steht und daß dies oft Agrarreformen, Investitionen in die Infrastruktur, die Bereitstellung von Kapitalmittlerdiensten auf dem Land, Maßnahmen zur Ernährungssicherung, ein besseres Bildungsangebot, den verstärkten Einsatz geeigneter Technologien, die Gewährleistung marktgerechter Preise als Anreiz für landwirtschaftliche Investitionen sowie die Steigerung der Produktivität, insbesondere im informellen Sektor, mit einschließt;

11. *betont außerdem*, daß in allen Ländern die Armut in den Städten bekämpft werden soll, indem unter anderem den städtischen Armen dauerhafte Möglichkeiten zum Erwerb ihres Lebensunterhalts gegeben werden, insbesondere durch die Gewährleistung beziehungsweise die Erweiterung des Zugangs zu Aus- und Fortbildung und anderen Arbeitsberatungsdiensten, insbesondere für Frauen, Jugendliche, Arbeitslose und Unterbeschäftigte;

12. *begrüßt es*, daß eine erhebliche Anzahl von Ländern Pläne und Programme zur Bekämpfung der Armut aufgestellt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Anstrengungen, die unternommen worden sind, um bis zum Jahr 2015 das Ziel der Reduzierung des Anteils der in extremer Armut lebenden Menschen um die Hälfte zu erreichen, und bittet alle Regierungen, soweit noch nicht geschehen, integrierte politische Maßnahmen zur Armutsbeseitigung zu erarbeiten oder auszubauen und einzelstaatliche Pläne oder Programme zur Beseitigung der Armut partizipatorisch durchzuführen, um die strukturellen Ursachen der Armut anzugehen, so auch durch Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, und betont, daß in diesen Plänen oder Programmen unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten Strategien und im Rahmen der vorhandenen Mittel erreichbare, termingebundene Ziele und Zielwerte für die erhebliche Verringerung der Gesamtarmut und die Beseitigung der absoluten Armut festgelegt werden sollen;

13. *appelliert* an die entwickelten Länder, sich verstärkt darum zu bemühen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe baldmöglichst zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

14. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, alle Initiativen im Hinblick auf die Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, voll und wirksam umzusetzen und so deren Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen;

15. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Armen größere Verfügungsgewalt über Ressourcen haben, wozu auch Grund und Boden, Fachkenntnisse, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen gehören;

16. *weist außerdem nachdrücklich hin* auf die Rolle von Kleinstkrediten als ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die den Aufbau von Kleinstkrediteneinrichtungen und ihren Kapazitäten unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befaßten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu erkunden;

17. *begrüßt* die Initiative des Wirtschafts- und Sozialrats im Hinblick auf eine verstärkte Koordinierung, die gewährleisten soll, daß die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, bei denen die Armutsbeseitigung ein durchgängiges Thema war, einheitlich umgesetzt werden;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unternommen wurden, um die interinstitutionelle Koordinierung zwischen den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen sowie den Bretton-Woods-Institutionen hinsichtlich integrierter Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich von der Verabschiedung der Verpflichtungserklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu Maßnahmen zur Beseitigung der Armut<sup>120</sup>, und legt diesen Organisationen nahe, die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Dekade durch wirksamere Maßnahmen zu unterstützen;

19. *fordert* alle Geber *erneut auf*, der Armutsbeseitigung in ihren Entwicklungshilfeprogrammen auf bilateraler und multilateraler Ebene hohe Priorität einzuräumen, und bittet die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Bemühungen um die Erreichung des Gesamtziels der Beseitigung der absoluten Armut, die wesentliche Verringerung der Gesamtarmut und die Gewährleistung grundlegender sozialer Dienste zu unterstützen, indem sie die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Ausarbeitung, Koordinierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung integrierter Strategien zur Armutsbekämpfung, namentlich auch zum Aufbau von Kapazitäten, sowie die Anstrengungen unterstützen, die zur

<sup>120</sup> Siehe TD/B/EX(18)/INF.1.

Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe unternommen werden;

20. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von allen Initiativen, die die Länder und die internationalen Organisationen unternommen haben, um die Armut zu beseitigen oder zu ihrer Beseitigung beizutragen, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Maßnahmen und zur weiteren Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Initiativen;

21. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative unternommen worden sind, in der betont wird, daß die Förderung des Zugangs zu allen grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut<sup>121</sup> ist;

22. *beschließt*, daß der Internationale Tag für die Beseitigung der Armut im Jahr 1999 unter dem Motto "Frauen und Armutsbeseitigung" und im Jahr 2000 unter dem Motto "Globalisierung und Armutsbeseitigung" stehen wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, Empfehlungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut Bericht zu erstatten und auch Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen für das kommende Jahrtausend abzugeben und Vorschläge für eine bessere Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zu unterbreiten;

24. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/199. Verkündung internationaler Jahre

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1980/67 vom 25. Juli 1980 und 1988/1 vom 6. Februar 1998,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996,

<sup>121</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig die von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 verabschiedeten Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage für die Behandlung von Vorschlägen zur Verkündung internationaler Jahre sind,

*in der Erwägung*, daß es notwendig ist, wirksame Regelungen für die Verkündung internationaler Jahre zu treffen,

*beschließt*, daß Vorschläge zur Verkündung internationaler Jahre ab 1999 der Versammlung direkt zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen sind, sofern die Versammlung nicht beschließt, sie dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Kenntnis zu bringen, damit er sie im Einklang mit den genannten Richtlinien bewertet.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/200. Erklärung des Jahres 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Resolution 1998/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998,

*erklärt* das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr des Ökotourismus.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/201. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/225 der Generalversammlung<sup>122</sup>;

2. *macht sich* den Beschluß 1998/220 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1998 *zu eigen*, in dem der Rat den Generalsekretär ersucht hat, eine fünfjährige Bewertung des Standes der Durchführung der Resolution 50/225 vorzunehmen und der Versammlung über den Rat im Jahr 2001 über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

<sup>122</sup> A/53/173-E/1998/87.